

**JOHN F. KENNEDY-INSTITUT
FÜR NORDAMERIKASTUDIEN**

ABTEILUNG FÜR POLITIK

Working Paper No. 97/1997

Carel Mohn

Sinnlos aber nützlich

**Die Politik der Todesstrafe
in den Vereinigten Staaten**

Copyright © 1997 by Carel Mohn

**Freie Universität Berlin
John F. Kennedy-Institut
für Nordamerikastudien
Lansstr. 5-9
14195 Berlin
Germany**

ISSN 0948-9436

Sinnlos aber nützlich
Die Politik der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten

CAREL MOHN

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN,
JOHN-F.-KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAMERIKASTUDIEN

VERITAS *v* *JUSTITIA* *v* *LIBERTAS*

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

2

Die Funktionalisierung der Todesstrafe:

8

Die falsche Frage am falschen Ort

8

Kriminalität als politisches Thema

8

Die Todesstrafe im Wahlkampf

11

Die Todesstrafe und föderale Machtkämpfe

15

Die Funktionalisierung der Todesstrafe:

17

Die falsche Frage am falschen Ort

17

Justitielle Rahmenbedingungen

17

Die Wahl von Richtern und Staatsanwälten

18

Gewählte Richter und die Todesstrafe

22

Ausblick

28

Appendix

33

Tabelle 1.:

33

Bundesstaaten, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird

33

Tabelle 2.:

34

Bundesstaaten mit Todesstrafe, aber seit 1976 bislang ohne Vollstreckung

.....

34

Tabelle 3.:

.....

34

Bundesstaaten mit Todesstrafe, aber seit 1976 bislang ohne Todesurteile 34

Tabelle 4.:

.....

35

Bundesstaaten ohne Todesstrafe

.....

35

Bibliographie

.....

36

Monographien

.....

36

Periodika

.....

38

Weitere Quellen

.....

40

EINLEITUNG

In keiner anderen westlichen Demokratie trifft die Todesstrafe auf so große Zustimmung wie in den USA, in keinem anderen demokratischen Rechtsstaat des Westens wird von ihr überhaupt noch Gebrauch gemacht. Und anders als bei der vorübergehenden Außerkraftsetzung der Todesstrafe durch den Obersten Gerichtshof der USA 1972¹ wertet man anderswo diese Strafe per se längst als Menschenrechtsverletzung. So hat die Mehrzahl der westlichen Demokratien² inzwischen das "Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe" vom 15. Dezember 1989 und/oder das "Sechste Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe" vom 28. April 1983 unterzeichnet. Während diese Strafform in immer mehr Staaten abgeschafft wird (vgl. Darstellung 1), während in der Strafjustiz allenthalben eine Abkehr vom schlichten Vergeltungsprinzip zu beobachten ist, nimmt die Zahl der Todesurteile, die Zahl der Hinrichtungen und die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen in den USA beständig zu.

Hinzukommt: Die Ausweitung der Todesstrafe ist nur ein Anzeichen für eine im Vergleich zu anderen Rechtsstaaten bemerkenswerte Hinwendung zu mehr Repression und Vergeltung im Strafvollzug. Die Anwendung von Vollzugsformen, die etwa in Europa als menschenunwürdig gelten würden - bis hin zu "chain gangs", gestreifter Sträflingskleidung oder unbezahlter Strafarbeit - wird begleitet von einer Öffentlichkeit, in der Verbrechen, Kriminalität und Strafe zu zentralen Themen des gesellschaftlichen Diskurses geworden sind.

Zunächst irritiert also, daß in den Vereinigten Staaten Realität ist, was hierzulande als historisch überwunden und vergangene Periode menschenrechtlicher Entwicklung gilt. Diese, bereits im Vorwort erwähnte Irritation gibt Anlaß zum Nachdenken über das amerikanische Strafrecht und seine Rolle und funktion im politischen Prozeß.

Betrachtet man die Art der Abschaffung der Todesstrafe in der westlichen Welt, so kann davon ausgegangen werden, daß dieser Schritt jeweils Teil eines allgemeinen Prozesses der Fortentwicklung des westlichen Demokratietypus' und Ausdruck einer kontinuierlichen Hinwendung zu einem von rationalen Kriterien geprägten Rechtswesens war bzw. ist.

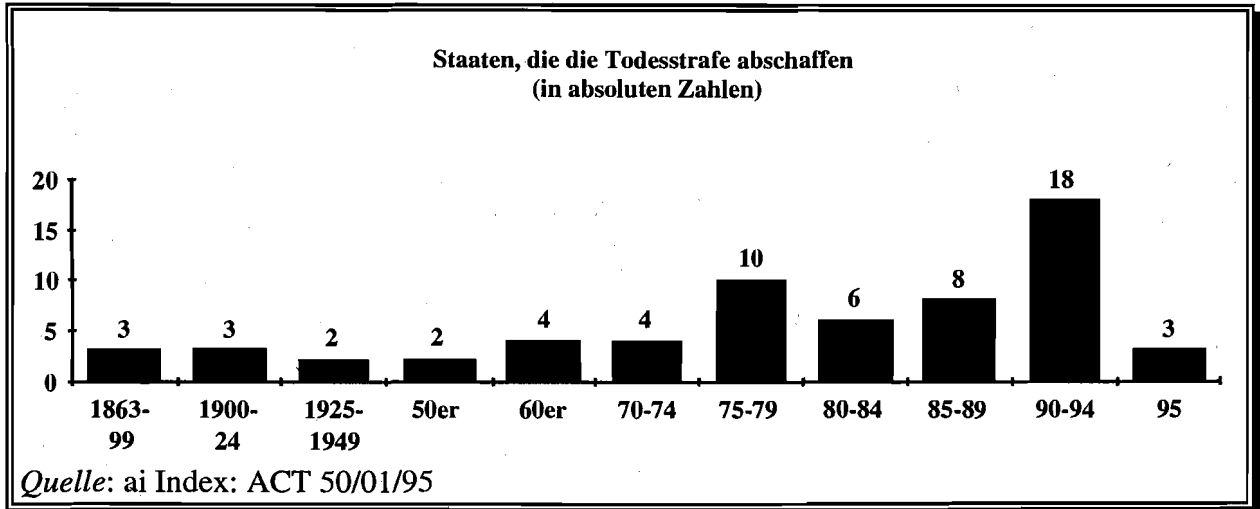
It is not "a matter of evaluative judgment but a matter of demonstrable fact that repressive and authoritarian governments employ the penalty of death. The logical conclusion that emerges is that the decline of executions in the civilized world constitutes part of a long-term evolutionary process - the development process of civilization in fact."³

¹ Georgia v. Furman, 408 U.S. 238 (1972) v. 17. Januar 1972.

² Hierzu können in diesem Kontext neben den USA selbst auch Kanada, Australien und Neuseeland sowie alle Nicht-Transformationsstaaten Europas gezählt werden.

³ Zimring/Hawkins: The path toward the abolition of capital punishment in the Industrial West, in: Ass. Internationale de droit pénal (ed.): La peine de mort dans le monde d'aujourd'hui. Travaux de la Conférence Internationale tenue à l'Institut Supérieur International de Sciences Criminelles à Syracuse, Italie; in: Revue Internationale de Droit Pénal; Vol. 58/1987, S. 669-688, hier: S. 674. Ähnlich auch Jan Gorecki: Capital Punishment. Criminal Law and Social Evolution; New York: Columbia University Press 1983, passim.

Darstellung 1)



Doch was ist nun unter einem "von rationalen Kriterien geprägten" Rechtssystem zu verstehen? Spricht man von Rationalität als Kriterium zur Bewertung von Recht, so soll als Maßstab, an dem sich diese Rationalität messen läßt, das Vermögen einzelner Rechtsnormen gelten, zur Lösung bestimmter Probleme einen meßbaren Beitrag zu leisten.⁴ Natürlich ist nicht alles, was - auf rechtlichem Wege - zur Lösung eines bestimmten Problems beiträgt, auch von Rationalität geprägt. Zumindest sollte dieser Beitrag in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand und zu etwaigen, unerwünschten Nebenfolgen stehen. So wäre etwa nach dieser Definition die Benachteiligung unehelicher Kinder im Familienrecht nicht als rational zu bezeichnen, da sie sich als nicht geeignet erwiesen hat, das angestrebte Ziel einer Verringerung der Zahl unehelicher Geburten zu erreichen.

Beurteilen läßt sich die Rationalität des Rechts auch mit der von Gustav Radbruch geprägten Rechtsidee in "ihrer dreifachen Verzweigung in Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit".⁵ Innerhalb dieser Verzweigung des Rechtsbegriffs ergibt sich eine Hierarchie der Normen, an denen das Recht gemessen werden kann. "In der Rangordnung dieser Werte haben wir die Zweckmäßigkeit des Rechts für das Gemeinwohl an die letzte Stelle zu setzen. Keineswegs ist Recht alles das, "was dem Volke nützt", sondern dem Volk nützt letzten Endes nur, was Recht ist, was Rechtssicherheit schafft und Gerechtigkeit erstrebt."⁶ Wenn nun die Zweckmäßigkeit des Rechts, sein Vermögen, zur Lösung bestimmter Probleme einen adäquaten, meßbaren Beitrag zu leisten, der mindeste Wert ist, den wir zur Beurteilung von Rechtsnormen heranziehen können, dann muß das Urteil über die Todesstrafe vernichtend ausfallen. Einen Beitrag zur Lösung sozialer Probleme zu leisten vermag sie nicht. So apodiktisch dies klingen mag - Jahrzehnte sozialwissenschaftlicher Forschung zur Todesstrafe lassen kaum einen anderen Schluß zu. Und so war es denn auch der Nestor der amerikanischen Todesstrafenforschung, Hugo Adam Bedau, der schrieb:

"The convergence of [criminologists', penologists', lawyers' and intellectuals'] views in opposition to the death penalty suggests that it is the only possible public position serious and informed students of crime and punishment can take on the death penalty controversy in the United States today. To do otherwise - to defend the death penalty in the United States, urge its retention or expansion, insist that it play a crucial and indispensable role in social defence, or justify it as a proper retributive response

⁴ James Gordley: Comparative Legal Research and its Function in the Development of Harmonized Law. An American Perspective, in: Towards Universal Law. Trends in National, European and International Lawmaking; Juridiska Fakulteten i Uppsala (ed.), Årsbok, Årgång 5, 1995, S. 37.

⁵ Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie, 3. Auflage 1932, in: Arthur Kaufmann (ed.): Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Band 2: Rechtsphilosophie, 2. Bearbeitung von Arthur Kaufmann, Heidelberg: C.F. Müller, 1993, hier: Rechtsphilosophie II, § 22. Das Strafrecht; S. 398.

⁶ idem; Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in ipso loco: Band 3: Rechtsphilosophie, 3. Bearbeitung von Winfried Hassemer, Heidelberg: C.F. Müller, 1990, S. 88.

to grave injuries - is to fly in the face of half a century of empirical research and evolving moral principles.⁷

Genügt die Todesstrafe also bereits diesem Anspruch auf Zweckmäßigkeit für das Gemeinwohl nicht, so erübrigt sich auch die Radbruchsche Frage nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.

Der eben angesprochene, als Hinwendung zu Rationalität und Zweckmäßigkeit des Rechts verstandene Reformprozeß - der ja die Todesstrafe so archaisch erscheinen läßt - ist in fast allen westlichen Demokratien auf den verschiedensten Rechtsgebieten zu beobachten, auf dem Familienrecht ebenso (uneheliche Kinder, Abbau der Diskriminierung von Homosexuellen, Scheidungsrecht), wie auch auf so unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem Strafvollzug (Verringerung der durchschnittlichen Haftdauer, Täter/Opfer-Ausgleich, vor allem natürlich Abschaffung der Todesstrafe), dem Sexualstrafrecht (besserer prozeßrechtlicher Schutz von Opfern, Bestrafung von Vergewaltigung in der Ehe), unterschiedlichen Teilbereichen des öffentlichen Rechts (Wehrdienstverweigerung, Umweltrecht, Datenschutz) und auch dem Verfassungsrecht (Ausländerwahlrecht, Ausweitung plebiszitärer Elemente, verbesserter materieller wie verfahrensrechtlicher Menschen- und Grundrechtsschutz). Hinzuzufügen ist, daß mehr oder minder bewußt als politisches Ziel all dieser rechtlichen, von größerer Rationalität geprägten Veränderungen die bessere Rückbindung von Rechtsnormen an den Kern dessen besteht, was Demokratie erst ausmacht: Schutz und Verwirklichung der Bürger- und Menschenrechte. So kann unter der Bedingung von Rationalität beispielsweise eine generelle nächtliche Ausgangssperre für Jugendliche als rational im Sinne des Ziels der Kriminalitätsbekämpfung gelten. Unter der Bedingung eines gleichzeitig, ja primär angestrebten Grundrechtsschutzes aber wäre sie es keineswegs. Und in diesem Sinne ist der oben verwendete Begriff einer "Fortentwicklung des westlichen Demokratietypus" durch eine kontinuierliche Hinwendung zu einem von rationalen Kriterien geprägten Rechtswesen" zu verstehen.

Interessant - und für meine Argumentation von Belang - ist es zu beobachten, welche gesellschaftlichen Akteure diese Reformprozesse jeweils vorangetrieben haben. Natürlich waren hier auch zahlenmäßig starke Gruppen beteiligt, man denke nur an die Verbesserung des Arbeitsschutzes, den Ausbau des Sozialstaats. Nicht immer aber fanden sich zunächst auch gesellschaftliche Mehrheiten, ja nicht einmal die schrittweise Lösung der sozialen Frage war von einer Bevölkerungsmehrheit getragen, wie Barrington Moore am Beispiel der deutschen Arbeiterklasse überzeugend dargelegt hat.⁸ Und wären diese Mehrheiten - unvermittelt durch politische Repräsentation - am Entscheidungsprozeß beteiligt gewesen, so wäre etwa die Todesstrafe in der westlichen Welt wohl noch immer weit verbreitet, hätte es kaum eine Strafrechtsreform gegeben. In allen Staaten, in denen die Todesstrafe bislang abgeschafft wurde, war die öffentliche Meinung zu dem jeweiligen Zeitpunkt mehrheitlich dagegen.⁹ Dieser Reformprozeß wurde überall durch "politische Führung von oben" vorangetrieben und gegen breite Bevölkerungsmehrheiten durchgesetzt. Dies soll kein generelles Argument gegen die direkte Demokratie sein; wie aber nicht zuletzt die Geschichte der Todesstrafe und ihrer Abschaffung lehrt, stellen sich Mehrheiten für gesellschaftliche Reformen keineswegs von selbst ein, bedürfen derartige Vorhaben vielmehr einer schrittweisen Verankerung in der Gesellschaft.

Vergegenwärtigt man, daß keiner der öffentlich für die Todesstrafe ins Feld geführten Gründe einer Überprüfung standhält, so ergibt sich daraus die zentrale Frage, wie sich - der Feststellung ihrer Irrationalität und Unzweckmäßigkeit zum Trotz - die aktuelle "Popularität" der Todesstrafe in den USA erklärt, welche Gründe es für die fast uneingeschränkte Bejahung repressiver Methoden im Umgang mit Kriminalität und Verbrechen gibt.

⁷ Hugo Adam Bedau (ed.): *The Death Penalty in America*, New York: Oxford University Press 19823. S. 142 f.

⁸ Barrington Moore: *Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, v.a. Teil II.

⁹ Cf. F.E. Zimring/G. Hawkins: *Capital Punishment and the American Agenda*, New York: Cambridge University Press 1986.

Auf dem Wege zu einer Antwort auf diese Frage ist nun zunächst hypothetisch davon auszugehen, daß Strafvollzug und (Straf-)Rechtspraxis immer auch Ausdruck gesellschaftlicher Vorstellungen über den (devianten) Einzelnen in der Gesellschaft, über das Wesen und die Ursachen krimineller Handlungen und den gesellschaftlichen Stellenwert einzelner Rechtsgüter sind. Dem entspricht wiederum die gesellschaftliche Funktion des Strafers, von Strafrecht und -vollzug, ebenso wie vor allem deren Funktionen im politischen System. Diese Vorstellungen von Rechtsgütern, vom Strafen und dessen Funktionen sind es, die ihren Ausdruck natürlich am eindeutigsten in der jeweils schärfsten Strafform, für die USA also in der Todesstrafe, finden. Die Todesstrafe markiert eine Grenze, und von dieser Grenze aus offenbaren sich Wesen und Funktion von Strafe in *jeder* Gesellschaft.

Bezogen auf die USA führt dies nun zu folgenden Arbeitshypothesen:

Wenn sich die Vereinigten Staaten in der Anwendung der Todesstrafe von einem allgemeinen zivilisatorischen Prozeß abgekoppelt haben und die Argumente pro Todesstrafe als widerlegt gelten können, dann muß diese Strafform offenbar Ausdruck für die politische Virulenz bestimmter tiefliegender soziopsychischer Bedürfnisse in der US-Gesellschaft sein. Die für die Todesstrafe vorgebrachten Argumente sind dann offensichtlich "a cognitive justification for an affective value position".¹⁰ Folglich muß die tatsächliche, inhärente Funktion der Todesstrafe eine andere sein, als öffentlich behauptet wird. Zugleich gibt es möglicherweise Umstände im politischen System der Vereinigten Staaten, die - anders als etwa in Westeuropa - diesen Bedürfnissen durch eine Befürwortung der Todesstrafe Raum und Artikulationsmöglichkeiten geben und die einen repressiven Umgang mit Kriminalität begünstigen.

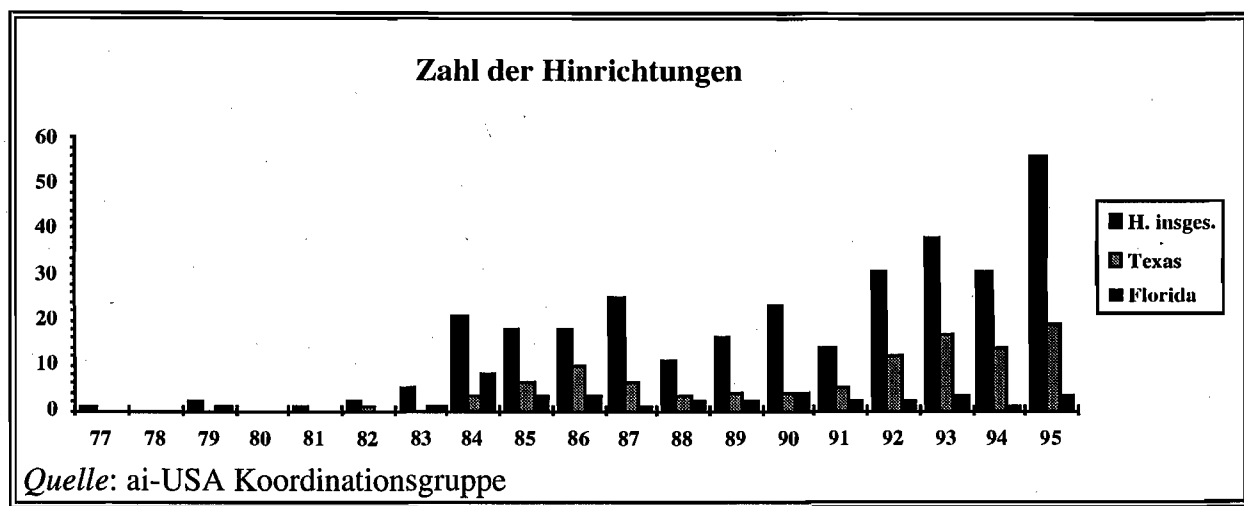
Diese Arbeit will darstellen, wie diese Faktoren in der politischen Praxis wirksam werden können, was letztlich den latent vorhandenen Grundbedürfnissen ihre politische Durchschlagkraft gibt. Wie zu zeigen sein wird, geschieht dies etwa durch die Funktionalisierung von Kriminalität in Wahlkämpfen, durch die Instrumentalisierung der Auseinandersetzung um die Todesstrafe in föderalen Machtkämpfen oder auch durch die Volkswahl von Richtern und Staatsanwälten.

Worauf es mir nach allem mit meiner Untersuchung ganz besonders ankommt: Die Arbeit soll nicht bei jener ebenso berechtigten wie andererseits politisch kaum wirksamen Empörung über die (Popularität der) Todesstrafe in den USA stehenbleiben. Diese Empörung speist sich nach meiner Einschätzung unter anderem aus der "vorherrschenden Tendenz, Amerika - vor allem in geistiger und kultureller Hinsicht - für eine Provinz Europas zu halten und damit ein Bild Amerikas zu entwerfen, in dem Europa das zivilisatorische Grundmuster abgibt und damit als sinnvoller Höhepunkt der Weltgeschichte erscheint".¹¹ Alexis de Tocqueville übrigens gehörte zu den ersten, die sich aus dieser engen Perspektive zu befreien vermochten, und nicht zumindest deshalb bleibt er bis heute vorbildlich für jede wissenschaftliche Betrachtung Amerikas.

Darstellung 2)

¹⁰ Tom R. Tyler/Renee Weber: Support for the Death Penalty: Instrumental Response to Crime, or Symbolic Attitude?, in: Law & Society Review, 17/1982, S. 21-45, hier: S. 42.

¹¹ Georg Kamphausen: Ideengeschichtliche Ursprünge und Einflüsse, in: Adams/Czempiel et alii (eds.): Länderbericht USA, Bonn: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 1992, Bd. I, S. 259-280, hier: S. 259.



Auch aus einem anderen Grund sollte man jeder europäischen Überheblichkeit gegenüber den USA in Bezug auf die Todesstrafe mit Vorsicht gegenüberstehen. Mag der Blick über den Atlantik für den heutigen europäischen Beobachter auch zum Teil Bedenkliches offenbaren - es waren die amerikanischen Bundesstaaten Michigan (1846), Rhode Island (1852) und Wisconsin (1853), welche die Todesstrafe als erste Staaten der Welt mit andauernder Gültigkeit abschafften. Dies geschah immerhin rund zwanzig Jahre bevor Portugal als erstes europäisches Land diesen Schritt (mit Gültigkeit für Friedenszeiten) vollzog.¹²

So kann denn auch Vorbedingung für jedes Bemühen um Abschaffung der aus europäischer Sicht unbegreiflichen Strafform der Todesstrafe nur ein tiefes Verständnis ihrer spezifisch amerikanischen gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und strafrechtstheoretischen Voraussetzungen sein. Bedauerlich ist es, daß die kaum zu überblickende, überwiegend aber aus den Vereinigten Staaten stammende Literatur über die Todesstrafe in meinen Augen dazu nur bedingt bzw. in der Minderzahl einen Beitrag leistet. Soweit ich einen Einblick gewinnen konnte, befaßt sie sich überwiegend mit der theologischen oder philosophischen Berechtigung dieser Strafe oder diskutiert die Argumente für und wider diese Strafform als Rechtsmittel. Diese Kritik teile ich mit dem United Nations Social Defence Research Institute (UNSDRI), das eine internationale Bibliographie der Literatur über die Todesstrafe erstellt hat.

"This survey of thematic and methodological concerns and characteristics of capital punishment research for the period between 1979 and 1986 shows that there has been no major breakthrough in terms of issues dealt with. The debate for and against capital punishment continues, following paths laid down a long time ago."¹³

Und auf diesen Pfaden scheinen begünstigende Umstände des politischen Systems, die zu einer politischen Instrumentalisierung des Spektrums *Verbrechen & Strafe* führen, erst allzu selten diskutiert worden zu sein.

Wenn im folgenden von der politischen Instrumentalisierung der Todesstrafe die Rede ist, dann soll es weniger um Einzelfälle als um eine politische Instrumentalisierung der Todesstrafe *als solcher* gehen, die unabhängig von einzelnen Verfahren und Angeklagten zu beobachten ist und die auf die politische Symbolik dieser Strafe abzielt. Diese Form ist weitaus subtiler und deshalb auch kaum - wie der Mißbrauch im Einzelfall - im Rechtswege

¹² Die weltweit erstmalige Abschaffung der Todesstrafe in Österreich unter Joseph II. und in der habsburgischen Sekundogenitur des Großherzogtums Toskana zu Ende des 18. Jahrhunderts war jeweils nur von kurzer Dauer.

¹³ op. cit. U. Zvejkic/T. Kubo: Main trends in research on capital punishment, 1979-1986, in: Ass. Internationale de droit pénal (ed.): *alibi*, S. 533-554, hier: S. 547. - Dort auch in aktualisierter Fassung abgedruckt: United Nations Social Defence Research Institute, UNSDRI (Ed.): *International Bibliography on Capital Punishment, 1978-1984*; Rom 1984. - Bei 363 größeren Bibliographien aus der ganzen Welt, die dem UNSDRI bei seiner Auswertung direkt zugänglich waren, konnte das Institut für diesen Zeitraum weltweit insgesamt 562 Publikationen über die Todesstrafe identifizieren.

zu beanstanden.¹⁴ Gerade zu dieser mißbräuchlichen Unterstützung und Anwendung der Todesstrafe gibt es in der amerikanischen Literatur erstaunlich wenige Beiträge, erstaunlich, zumal inzwischen fast alle Facetten der Todesstrafe in den USA eingehend beleuchtet wurden. Nur einige wenige Autoren haben sich dieses Aspektes systematisch angenommen, was beispielsweise auch Viccica beklagt: "The ample literature on various issues of capital punishment has left untouched the serious issue of the potential for political recourse to capital punishment which inheres in its existence."¹⁵ Über die Gründe hierfür mag man spekulieren. Interessant ist aber, daß etwa Viccica trotz ihres Befundes ein Potential zur Instrumentalisierung der Todesstrafe lediglich im Gefolge von "politically disturbing events" wie Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, Revolution etc. erkennt, für die Vereinigten Staaten also negiert. Geht man davon aus, daß sich als relevant wahrgenommene politische und gesellschaftliche Fragen regelmäßig auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur niederschlagen (was man zuweilen vielleicht bezweifeln mag), so wird erklärbarer, weswegen die Frage, inwieweit die Todesstrafe in den USA auch politisch mißbraucht wird, bisher noch keinen breiten Widerhall gefunden hat. Es ist zu vermuten, daß die öffentliche Diskussion um die unverändert drängenden, unverändert kontroversen Fragen der Rassendiskriminierung, der Hinrichtung Unschuldiger, Minderjähriger oder Geisteskranker oder des Abschreckungseffekts dafür bisher einfach zu wenig Raum lassen.

Auch wenn für viele Gegner der Todesstrafe das Für und Wider der Todesstrafe endgültig entschieden ist - und zumindest was die Bereiche sozialwissenschaftlich zugänglicher Rationalität betrifft, scheint dies ja auch zuzutreffen -, bleibt die Debatte um die Todesstrafe relevant. Auch in Westeuropa ist die Frage nach wie vor gültig, wie es möglich sein kann, daß Rechtsinstitute bestehen, die nichts anderes als die Zerstörung und Negierung von Rechtsgütern, von elementaren Menschenrechten beinhalten. So weit die Todesstrafe von uns entfernt zu sein scheint, so gilt auch hierzulande, daß erst dann, "wenn die Todesstrafe ihrer Maskierung als Rechtsmittel endgültig beraubt wird, [...] sich ihre Anwendung ganz selbstverständlich und ohne jede Einschränkung aus[schließt]."¹⁶ Vor diesem Hintergrund will meine Arbeit *auch* einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, durch ein Verstehen ihrer Grundbedingungen und eine Entzauberung dieses vermeintlichen Rechtsinstituts zu einer Überwindung der Todesstrafe zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund versteht sich die vorliegende Arbeit auch als eine Art von "advocacy scholarship", von anwaltlicher Wissenschaft. Mit Tom Wicker meine ich durchaus, daß diese Art von Wissenschaft eben keine "contradiction in terms"¹⁷ ist. Bei aller Nüchternheit im Vorgehen, bei aller Redlichkeit in der Argumentation darf auch für die Politikwissenschaft gelten, was der Soziologe Irving Louis Horowitz jüngst von seiner Disziplin behauptete: daß ihr Anliegen nämlich die Suche nach einer guten, menschenwürdigen Gesellschaft sei, sein müsse, und daß es immer auch um die ethische Fundierung des sozialwissenschaftlichen Forschens gehe.¹⁸

Die Funktionalisierung der Todesstrafe:

Die falsche Frage am falschen Ort

Kriminalität als politisches Thema

"The public thinks the defendants get off on technicalities. But the truth is, defendants are being executed on technicalities."

¹⁴ Zuletzt hat dies der *Supreme Court* ausdrücklich in *McCleskey v. Kemp* festgeschrieben: 481 U.S. 279 (1987).

¹⁵ Antoinette D. Viccica: *Political Recourse to Capital Punishment*, Diss.; Newark: Rutgers University 1982, S. II.

¹⁶ Karl Bruno Leder: *Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer*; Wien und München 1980, S. 301.

¹⁷ Wicker in: *Zimring/G. Hawkins* (1986): *alibi*, S. XVI f. (Vorwort).

¹⁸ *op. cit.*: Dirk Käsler: *Suche nach der guten Gesellschaft*, in: *Die Zeit*, Nr. 4/1996, S. 43.

due to the thicket of procedural obstacles in [...] rulings by the Supreme Court."

David Bruck, Verteidiger in Kapitalverfahren¹⁹

Etwa seit Ende der sechziger Jahre hat sich in den USA Kriminalität zu einem zentralen politischen Thema entwickelt. Bis dahin spielte das Thema in Wahlkämpfen eine eher geringe Rolle und die öffentliche Meinung beeinflusste Kriminalitätsbekämpfung und Strafvollzug kaum.²⁰ Und bis in die siebziger Jahre hinein konnten sich führende republikanische Politiker wie der Gouverneur von New York, Hugh Carey, oder Gouverneur Carlin von Kansas öffentliche Bekundungen gegen die Todesstrafe erlauben. Zugegeben: Noch 1986 wurde ein Michael Dukakis, Gegner der Todesstrafe, zum Gouverneur von Massachusetts gewählt. Doch was im liberaleren Nordosten gilt, ist keinesfalls bestimmend für die allgemeine Einstellung zur Kriminalitätsbekämpfung in den USA.

Diese begann sich bereits mit den Präsidentschaftswahlkämpfen Barry Goldwaters, George Wallace' und vor allem Richard Nixons spürbar zu ändern, die erkannt hatten, daß sie sich angesichts steigender Kriminalitätsfurcht mit einer harten "law & order"-Position profilieren konnten. Zugleich bot ihnen diese Strategie die Möglichkeit, an unterschwellige rassistische Ressentiments zu appellieren, wurde "violent street crime" doch vorwiegend mit der schwarzen Bevölkerung assoziiert. Zielscheibe ihrer polemischen Attacken war insbesondere der demokratische Justizminister Ramsey Clark. Nixon etwa wies im Präsidentschaftswahlkampf 1968 darauf hin, daß die Verbrechensrate "neunmal schneller als die Bevölkerung" wachse. Als Clark - völlig zu Recht - entgegnete "es gebe keine Verbrechenswelle in diesem Land" machte ihn Nixon in seiner Kampagne zum Gegenstand öffentlichen Gespöts.²¹ Sucht man nach dem Beginn jenes Prozesses, in dem sich die Vereinigten Staaten von der allgemeinen zivilisatorischen Entwicklung weg von der Todesstrafe abkoppelten, dann dürfte er nicht zuletzt bei Nixons Unterstellungen zu finden sein, "legal technicalities" zum verfahrensrechtlichen Schutze Angeklagter gälten mehr als der Schutz vor Kriminalität:

"[...] the failure to abolish the death penalty during the 1960s [when opposition against it peaked in public opinion, C.M.] is due more than anything else to the influence of "law and order" political rhetoric on both the local and national scene. Beginning with the 1968 presidential campaign, the liberal wing of the Democratic party was vulnerable in this vein, and this weakness was cynically and effectively exploited by the Republicans [...] in their efforts to gain and hold public office."²²

Was zunächst die Republikaner, dann auch die Demokraten - wenngleich immer etwas zahmer, wenn nicht ungeschickter - betrieben, war eine Politik, die sich auszahlte, die letztlich aber auch alle Dämme politischer Moral unter sich begrub.

Was Kriminalität so attraktiv als politisches Thema macht, ist ihr geradezu klassischer Charakter als "Valenzthema", das heißt als Thema, zu dem es prinzipiell keine substantiell abweichenden Auffassungen geben kann - kein Politiker wird behaupten, er befürworte einen Anstieg der Kriminalität.²³ Diese politische "Entdeckung" von Kriminalität hat nicht allein in den USA stattgefunden und hat sich inzwischen zu einem der größten justizpolitischen Probleme westlicher Demokratien entwickelt, denn

¹⁹ op.cit.: Susan Blaustein: Congress's Drive-by Killing: Crimes Against Habeas Corpus; in: The Nation, 20. Juni 1994, S. 869-871, hier: S. 870.

²⁰ Siehe etwa: John H. Culver: The Politics of Capital Punishment in California, in: Stuart Nagel/Erika Fairchild/Anthony Champagne (eds.): The Political Science of Criminal Justice, Springfield, Ill.: Charles C. Thomas 1983, S. 14-26, hier: S. 21. - Die Ära der Prohibition bildet nur einen scheinbaren Widerspruch zu dieser Aussage, war die damals auftretende Beschaffungskriminalität doch eher Folge einer bereits kurz nach ihrer Einführung als verfehlt erkannten Politik.

²¹ Stephen Bright/Patrick Keenan: Judges and the Politics of Death: Deciding between the Bill of Rights and the Next Election in Capital Cases, in: Boston University Law Review, September 1995, S. 759-835, hier: S. 771.

²² Hugo Adam Bedau (ed.): Death is Different: Studies in the Morality, Law and Politics of Capital Punishment; Boston: Northeastern University Press 1987, S. 149.

²³ cf. Gregory A. Caldeira: Elections and the Politics of Crime: Budgetary Choices and Priorities in America, in: Nagel/Fairchild/Champagne (eds.): alibi, S. 238-252, hier: S. 240.

"in many countries criminal policy has become an arena for politicians who pander to the voters' lowest prejudices, and who need all sorts of symbolic legislation. And unfortunately criminal law is extremely well suited for usage as symbolic legislation. Criminals and criminality are "good enemies" [...] Populist politicians have furthermore chosen victims of crime as "good friends" [...] Furthermore the politicians often adhere to or say that you are helping the victims by inflicting inhuman punishment on the criminals. Then the field is open for a public debate not embarrassed by any trait of factual knowledge. Often the relevant facts seem to be answers in polls."²⁴

Einer der Hauptfaktoren der Kriminalpolitik ist weniger die tatsächliche Entwicklung der Kriminalitätsrate als vielmehr die von Medien und Politikern bediente Verbrechensfurcht - "obwohl feststehen dürfte, daß es sich im Grunde um eine Ausdrucksform allgemeiner Lebensfurcht handelt, der man mit rechtlichen Veränderungen nicht beikommen kann."²⁵

Eine Instrumentalisierung der Kriminalpolitik fällt nun insbesondere dann auf politisch fruchtbaren Boden, wenn sich die beschriebene Verbrechensfurcht vor allem aus einer allgemeinen Unsicherheit und mangelnden Einsicht in die Komplexität einer modernen Gesellschaft und ihrer hochdifferenzierten Institutionen speist. Wer die Umwelt als bedrohlich, Verbrechen als außer Kontrolle und die Gesellschaft generell als im Untergang begriffen wahrnimmt, wird eher nach drakonischen Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle verlangen. Diese Wahrnehmung der Welt als bedrohlich hat viel mit dem Grad an politischer Bildung zu tun, glaubt man einer 1995 gemeinsam von der *Washington Post*, der *Harvard Universität* und der *Kaiser Family Foundation* durchgeführten Umfrage - je geringer ausgeprägt das politische Wissen, desto düsterer die Weltsicht. Der im internationalen Vergleich niedrige Level der politischen Bildung in den Vereinigten Staaten mag also den Ruf nach harten Strafen, nach drastischen Maßnahmen für mehr Sicherheit begünstigen.²⁶

Daß der Plazebo-Effekt justizpolitischer Maßnahmen in aller Regel auch den handelnden Politikern bewußt ist, zeigen nicht nur leidenschaftliche politische Auseinandersetzungen um weitgehend wirkungslose Gesetze wie beispielsweise die 1994 verabschiedete "Crime Bill". Während die Gesetzgeber in den Bundesstaaten wie im Bund im "war on crime" vor allem auf Repression setzen, haben diejenigen, die mit dem Kriminalitätsproblem unmittelbar vor Ort zu tun haben, andere Prioritäten: In einer Umfrage der *National League of Cities* sprachen sich die befragten 384 kommunalen Volksvertreter in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern vor allem für präventive Maßnahmen aus (siehe Darstellung 4)). Die Ausweitung der Todesstrafe rangierte unter den favorisierten Antworten in der Kriminalitätsbekämpfung ganz unten. Die Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, daß diejenigen, welche die Auswirkungen von Kriminalität zu bewältigen haben und unmittelbar verantwortlich gemacht werden können, auf andere als rein repressive Strategien setzen. Für den Parlamentarier eines Bundesstaates mag es zwar im Wahlkampf förderlich sein "to be tough on crime"; aus Sicht der direkt Verantwortlichen hilft dies praktisch aber offenbar wenig weiter.²⁷

Darstellung 4)

WORKING AGAINST CRIME	
<i>Portion of city officials identifying these public-safety measures as most likely to reduce crime (in %):</i>	
Supporting family stability:	63,6
Jobs/targeted economic dvlpmnt.:	48,4
More police officers:	39,8
After-school programs:	33,0

²⁴ Vagn Greve: European Criminal Policy. Towards Universal Laws ?, in: Juridiska Fakulteten i Uppsala (ed.): alibi, S. 91-116, hier: S. 93 f.

²⁵ Heike Jung: Strafverteidigung in Europa. Strafverteidiger 1990, S. 509 ff.; op.cit.: Vagn Greve: alibi, S. 93 f.

²⁶ cf. The Washington Post National Weekly Edition: Tuned Out, Turned Off: Millions of Americans know little about how their government works, 05.-11. Februar 1996, S. 6-8.

²⁷ Christian Science Monitor, 7. Februar 1995.

Neighborhood-watch programs:	33,0
More police foot patrols:	32,2
School-to-work-programs:	
31,2	
More recreational programs:	30,4
Early childhood education:	29,8
Reintroducing punishment in school:	18,1
Mandatory sentencing:	17,8
Conflict-resolution programs:	17,0
Court/bail reform:	16,8
Funding of drug treatment:	14,9
Boot camps:	13,1
Citizens reporting crime:	12,0
Gun control:	11,8
Elimination of parole:	9,9
Building more prisons:	8,4
More death penalties:	8,1
<i>Quelle:</i> National League of Cities, zit.n. Christian Science Monitor, 07. Februar 1995	

Bedau hat darauf hingewiesen, daß diejenigen Politiker, die sich zu Advokaten der Todesstrafe machen, keinerlei Anstrengungen unternehmen, ihre Position durch relevante Fakten über Abschreckung, kriminelles Verhalten, Rückfallquoten oder Strafvollzug zu untermauern, den einzigen Fakten, welche die Todesstrafe rechtfertigen könnten.

"This fact alone tends to make one suspicious of their sincerity and seriousness, and it encourages the view that they have proceeded throughout with little more than partisan political advantage as their aim. [...] Twenty years of distortions, oversimplifications, appeals to fear of crime, and disregard for the facts have come perilously close to driving the truth on this issue - with its complexity and uncertainty - out of the public forum."²⁸

Detailliert hat Barbara Ann Stolz nachgewiesen, daß die Wirkungslosigkeit justizpolitischer Maßnahmen von Kongreßpolitikern bewußt in Kauf genommen wird. Dafür untersuchte sie die gesetzgeberischen Aktivitäten des US-Kongresses in puncto Todesstrafe, wobei sie Anhörungen, Ausschusssitzungen und Berichte analysierte und prominente Vertreter der Debatte interviewte. Sie kommt zu dem Ergebnis "that members of Congress do recognize and manipulate the symbolic components of legislation". Dabei hätten alle Befragten eingeräumt, daß sie dies kaum auf direkten Handlungsdruck ihrer Wählerschaft hin täten.²⁹ Obwohl die letztlich verabschiedeten Gesetze kaum Einfluß auf die tatsächliche Praxis der Strafverfolgung hätten und dies den Parlamentariern auch bewußt gewesen sei, sei es Ziel der entsprechenden Politik gewesen, "to indicate that *something* is being done about the crime problem."³⁰ Dabei habe man teilweise auch einkalkuliert, daß ein Teil der Öffentlichkeit fälschlicherweise davon ausgehe, daß die Bundesgesetzgebung einen großen Einfluß auf die Kriminalitätsbekämpfung habe.

Was den Parlamentariern ein derart populistisches Vorgehen erleichtert, ist die relative Stärke der amerikanischen Judikative, welche die Legislative von einem Teil ihrer politischen Verantwortung entlastet. Da die meisten Gesetze - so, pointiert gesagt, das politische Kalkül - ohnehin von den Gerichten auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden, können sie als Zeichen, daß "etwas" getan wird, durchaus erst einmal verabschiedet werden. Anders als etwa in Großbritannien mit seiner schwach entwickelten Verfassungsgerichtsbarkeit, macht es in den USA das Wissen um einen starken *Supreme Court* dem Gesetzgeber mit seiner Furcht vor unpopulären Entscheidungen leicht, den weiteren Blick den Verfassungsrichtern zu überlassen. "The school prayer issue provides a case in point. "Only the Court", as Jesse Chopter noted", could speak for religious nonconformists against devotional exercises in the public schools [...] because legislators could not oppose God and retain their seats."³¹ Gleiches gilt für die Todesstrafe, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, daß der Oberste Gerichtshof selbst bislang nicht zu der unpopulären Entscheidung der grundsätzlichen Abschaffung der Todesstrafe gefunden hat.

²⁸ Bedau (ed)(1987): alibi, S. 153.

²⁹ Barbara Ann Stolz: Congress and Capital Punishment: An Exercise in Symbolic Politics, in: Law and Policy Quarterly 5/1983, S. 157-180, hier: S. 159.

³⁰ in ipso loco. - Diese Einschätzung teilen auch David Robinson, Professor für Strafrecht an der Georgetown University in Washington, D.C., der Leiter des *Death Penalty Information Center*, Richard Dieter sowie die demokratische Kongreßabgeordnete Maxine Waters, in: Interview mit dem Autor, 9/1994.

³¹ Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. 61; Chopter op.cit.: Judicial Review and the National Political Process, 1980, S. 138 (Angabe unvollständig).

Die Todesstrafe im Wahlkampf

"[F]rom California to Texas to Florida, candidates for governor sound as if they're running to be executioner."

USA Today, Oktober 1994³²

Es liegt auf der Hand, daß die Todesstrafe als härteste Strafform, als "ultimative Strafe" (Gorecki) einen prominenten Platz in der politischen Debatte um Kriminalität einnimmt. Wer sich als besonders "hart" und unerbittlich im Kampf gegen das Verbrechen darstellen will, sich an Rücksichtslosigkeit gegenüber ruchlosen Verbrechern nicht überbieten lassen will, muß jene Strafform befürworten, die das Verbrechen gleich mit der Quelle, dem verbrecherischen Einzelnen nämlich (vgl. Abschnitt 2), "ausmerzt". Wer sich in diesem Wettlauf um die Rechte Angeklagter oder Verurteilter sorgt, hat schon verloren. Im Gegenteil wird häufig die Solidarität mit Verbrechensopfern zum Vorwand für eine immer repressivere Verbrechensbekämpfung genommen; den Opfern wird dabei suggeriert, es diene ihrem Wohl, Verbrecher besonders hart zu bestrafen.³³ Daß es in der versprochenen Härte im Kampf gegen das Verbrechen keine Grenzen gibt, daß es ein geradezu besinnungsloses Profilierungsrennen gibt, deutet der Ausspruch eines Wahlkampfberaters der Demokraten an: "No matter how far to the right we get, Republicans get righter. We say 'Hang 'em.' They say 'Gas 'em.'"³⁴ Besondere Untiefen erreicht diese Auseinandersetzung naturgemäß im Wahlkampf, was sich mit einer Fülle von Beispielen belegen läßt. Natürlich "beweist 'zum Beispiel' nichts", wie eine talmudische Formel eines der Grundprobleme sozialwissenschaftlicher Erkenntnissuche auf den Punkt bringt. Dennoch hat das Exemplarische eine besondere Beweiskraft an sich, vor allem, wenn es, wie im vorliegenden Fall, auf ein durchgängiges Merkmal von Wahlkämpfen in den USA hinweist. So hatte den politischen Wert der Todesstrafe unter anderem Bill Clinton entdeckt. "[...] as Clinton's political star rose, his opposition to capital punishment shifted to qualified support."³⁵ Im Präsidentschaftswahlkampf 1992 brach Clinton eigens für eine Hinrichtung eine Wahlveranstaltung ab und die ersten Hinrichtungen mit lethaler Injektion in Arkansas wurden im Frühjahr 1991 zu Beginn seines Wahlkampfes durchgeführt. Inzwischen betont er auch in Wahlspots für seine Wiederwahl seine Unterstützung der Todesstrafe.

In Texas bewies während des Gouverneurswahlkampfes 1990 der frühere Gouverneur und Kandidat Mark White seine "toughness", indem er durch eine Ausstellung mit Bildern jener Menschen wandelte, die während seiner Amtszeit hingerichtet worden waren. Justizminister Jim Mattox insistierte, daß die große Zahl der Hinrichtungen in seiner Amtsperiode sein Verdienst sei, während sein republikanischer Gegenkandidat Clayton Williams versprach, mit einer Ausweitung der Todesstrafe "Texas wieder groß machen" zu können.³⁶ Vier Jahre später warf der erfolgreiche Herausforderer von Gouverneur Richards, George W. Bush, seiner Gegnerin vor, nicht genügend Hinrichtungen durchgeführt zu haben, obwohl in Richards' vierjähriger Amtszeit 45 Todesurteile vollstreckt worden waren - die höchste Rate bundesweit seit mehr als dreißig Jahren.

³² Bob Minzesheimer: Executioner's Song Heard in Governor Races, in: USA Today, 27. Oktober 1994, S. 9A, op.cit.: Bright/Keenan: alibi, S. 774.

³³ So sagte der vom Houstoner Bürgermeister ernannte *crime victims' advocate*, er sei stolz, daß das Houston umfassende Harris County die "death penalty capital of the country" sei. Tatsächlich wurden bisher in diesem texanischen Bezirk mehr Menschen hingerichtet als in jedem anderen US-Bundesstaat. S. T.J. Milling: Death penalty group wants advocate fired. Says boasting of executions is 'obscene', in: Houston Chronicle, 18. Juli 1995.

³⁴ Leslie Philips: Crime Pays as a Political Issue, in: USA Today, 10. Oktober 1994, S. 11A, op.cit.: Bright/Keenan: alibi, S. 774.

³⁵ Mark Pinsky: Will Clinton Again Oppose Executions? Old Pal Says Maybe, in: LAT, 31. Januar 1995.

³⁶ Alle Beispiele in: Death Penalty Information Center (ed.): The Future of the Death Penalty in the U.S. A Texas-Sized Crisis; Washington, D.C., Mai 1994, S. 5.

Eine virtuose Instrumentalisierung der Todesstrafe in seinen Wahlkämpfen unternahm auch der frühere Gouverneur von Florida, Bob Graham, der festgestellt hatte, daß "nothing [sells] on the campaign trail like promises to speed up the death penalty."³⁷ Sein fortgesetztes Unterzeichnen von Todesurteilen ermöglichte ihm auch, sein ursprüngliches Image als "Governor Jello" abzustreifen. Als er schließlich 1986 für den US-Senat kandidierte, erhöhte er vor der Wahl die Zahl der von ihm unterzeichneten Todesurteile von Monat zu Monat, obwohl er wußte, daß sie nicht ausgeführt würden. Ein Bundesrichter bemerkte dazu, dies sei "rechtlich verfehlt bis sinnlos."³⁸

Immerhin - es gibt sogar explizite Eingeständnisse, daß die Todesstrafe als Wahlkampfthema hochwillkommen ist. So gab Senator "Vincent Graber, der unermüdliche Kämpfer für die Wiedereinführung der Todesstrafengesetzgebung in New York, [...] zu, daß sich seine Senatskollegen [im *State Senate*] gegen ein Gesetz zur Einführung lebenslanger Haftstrafen ohne Bewährung stellten, weil dessen Verabschiedung zur Folge gehabt hätte, daß die Todesstrafe 'nicht mehr zum Wahlkampfthema' gemacht werden könnte."³⁹

Besonders aufschlußreich schließlich dafür "how to drive the truth on this issue out of the public forum" (Bedau) ist der McFadden-Fall in Pennsylvania, der nachfolgend geschildert sei:⁴⁰ Im Oktober 1994 wurde der Strafgefangene auf Bewährung Reginald McFadden wegen einer Vergewaltigung verhaftet. McFadden hatte wegen eines im Alter von 16 Jahren begangenen Mordes und einer Verurteilung zu lebenslanger Haft ohne Bewährungsmöglichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Jahren verbüßt. Die Gesetze von Pennsylvania - immerhin der ersten Körperschaft in Nordamerika, die unter William Penn 1682 die Todesstrafe allein auf vorsätzlichen Mord beschränkte - sehen bei lebenslangen Freiheitsstrafen keine Bewährungsmöglichkeiten vor. Die einzige Möglichkeit einer *vorzeitigen* Entlassung besteht in einem aufwendigen Strafumwandlungsverfahren. Der Umwandlung der Strafe in eine niedrigere Freiheitsstrafe müssen zunächst das *Board of Pardons*, das Justizministerium sowie der Gouverneur zustimmen. Nach einer erfolgreichen Strafumwandlung muß dann eine Bewährung in einem getrennten Verfahren beim *Board of Pardons* beantragt werden.

Von den 2.746 zu lebenslanger Haft Verurteilten (12/1994) in Pennsylvania, das damit die höchste Zahl aller "Lebenslangen" in den USA hat, erlangen durchschnittlich zwei pro Jahr eine Strafumwandlung - also 0,073 % (!). Trotz der extrem geringen Wahrscheinlichkeit, daß gefährliche Straftäter nach wenigen Jahren in die Freiheit entlassen werden, gelang es den Republikanern, den Fall McFadden im Gouverneurswahlkampf 1994 zum zentralen Thema zu machen. "McFadden's arrest not only devastated [Lieutenant Governor Marc] Singel's campaign, but further distorted public perception of crime and punishment, a misperception which often results in death."

Mitausschlaggebend für den Wahlsieg des Republikaners Rigg⁴¹ war wohl die allgemein verbreitete fälschliche Annahme, daß Mörder dank laxer Gesetze schon nach kurzem wieder auf freien Fuß gesetzt würden. Nach einer von Stark zitierten Studie glauben 93 % der für ein Geschworenentamt wählbaren Erwachsenen, daß *jeder* zu lebenslanger Haft Verurteilte eines Tages freigelassen werde. Andere von ihr zitierte Untersuchungen zeigen, daß die meisten Geschworenen annehmen, eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeute eine Haftzeit von durchschnittlich fünf bis zehn Jahren.⁴²

³⁷ von Drehle: *Among the Lowest of the Dead: The Culture of Death Row*, 1995, S. 325; op. cit.: Bright/Keenan: alibi, S. 772.

³⁸ in ipso loco, S. 200 f.; op. cit.: Bright/Keenan, S. 772.

³⁹ Amnesty International (ed.): *Offener Brief an Präsident Clinton*, AI Index: AMR 51/01/94, Januar 1994, S. 32 f.

⁴⁰ Ich stütze mich hierbei auf: Shelley Stark: *Life Sentencing in Pennsylvania: to parole or not to parole*, in: *Pittsburgh Legal Journal*, 28. Dezember 1994.

⁴¹ Hierzulande u.a. auch wg. der geplanten Hinrichtung von M. Abu-Jamal bekannt.

⁴² Für die Hartnäckigkeit, mit der sich dieses Vorurteil hält, dürfte wohl nicht zuletzt auch der berüchtigte Fall von Willi Horton verantwortlich sein, den George Bush im Wahlkampf gegen Michael Dukakis 1988 benutzte, um Dukakis als Beschützer von Mördern und Vergewaltigern darzustellen. Der wegen Mordes verurteilte Horton

Die durch Fakten kaum begründete, in Wahlkämpfen aber immer wieder bediente Furcht, daß zu lebenslanger Haft Verurteilte schon nach wenigen Jahren wieder freigelassen werden, läßt Geschworene auch häufiger für die Todesstrafe votieren. "Opinion polls show that [...] the shorter the time period which the juror believes the defendant will spend in prison, the more likely the juror is to choose death. [...] the inaccurate perception of the length of a life sentence thereby infects the jury's choice between life and death."⁴³

Einen weiteren Hinweis auf die politische Funktionalisierung und Instrumentalisierung der Todesstrafe für sachfremde Zwecke - diesseits von Einzelfällen - mag eine Untersuchung des *Zeitpunktes* von Hinrichtungen bringen. Wie bereits am Beispiel von Bob Graham gezeigt, kann es sich gerade während eines Wahlkampfes für einen Gouverneur in Form von Wählerstimmen auszahlen, einen Hinrichtungstermin anzuberaumen und jedes Gnadengesuch abzulehnen. Da Mandatsträger, die die Todesstrafe ablehnen, in einer extremen Minderheitenposition sind, bietet sich für diese keine vergleichbare Chance, sich etwa mit der Verschiebung oder Verhinderung einer Hinrichtung zu profilieren. Vor diesem Hintergrund habe ich anhand der bundesweiten Hinrichtungszahlen von 1981 bis 1994 herauszufinden versucht, ob es in Wahljahren eine Häufung von Hinrichtungen gibt. Da in den USA traditionell in jedem geraden Jahr Anfang November Wahlen stattfinden, läßt sich recht gut zwischen Wahljahren und Nicht-Wahljahren unterscheiden. Die Jahre 1977 bis 1980 habe ich außer acht gelassen, da erst seitdem jährlich mindestens eine Hinrichtung stattfand.

Dabei betrug die Zahl der Hinrichtungen in den Jahren, in denen keine Wahlen (außer Lokalwahlen) stattfanden, 117, in Wahljahren 137. Das sind in Wahljahren also immerhin 17 Prozent mehr. Die Zahl der Hinrichtungen pro Jahr lag in Nicht-Wahljahren bei durchschnittlich 16,71 Fällen, in Wahljahren bei durchschnittlich 19,57. Die Unterschiede in der Zahl der Hinrichtungen zwischen Wahl- und Nicht-Wahljahren ist hierbei nicht etwa einer zufälligen Häufung in einzelnen Jahren geschuldet. Vielmehr beschreibt die Zahl der Hinrichtungen eine insgesamt ansteigende, in Wahljahren jedoch stärker ansteigende Kurve. Der absolute Höhepunkt war im Präsidentschaftswahljahr 1992 erreicht, wobei für das Präsidentschaftswahljahr 1996 eine neue Höchstzahl an Hinrichtungen erwartet wird.

Auch für die Zahl der US-Bundesstaaten, die erstmals seit 1976 die Todesstrafe vollstreckten, gibt es signifikante Unterschiede, fragt man nach dem Zeitpunkt dieses Schritts. In den zwischen 1981 und 1994 liegenden Wahljahren gingen 15 Bundesstaaten erstmals diesen Weg, nur elf in Nicht-Wahljahren.⁴⁴

Interessant ist schließlich auch ein Blick auf den Zeitpunkt von *Todesurteilen* in Strafprozessen. Hierfür habe ich die mir vorliegenden Zahlen für die zwischen 1965 und 1982 in den Südstaaten verhängten Todesurteile auf die beiden Größen Wahljahr/Nicht-Wahljahr bezogen. Auch hier läßt sich mit 852 zu 716 Todesurteilen (94,66 p.a./79,55 p.a.) eine Häufung in Wahljahren feststellen.⁴⁵

Daß in Todesstrafenverfahren nicht nach dem vorliegenden Einzelfall, sondern nach politischer Opportunität verfahren wird, läßt sich auch mit Blick auf Begnadigungen feststellen. So bedeutet es für einen seine Wiederwahl anstrebenden Gouverneur ein beträchtliches Risiko in einem Kapitalverfahren eine Begnadigung auszusprechen, da dies von seinen Gegenkandidaten ausgeschlachtet werden könnte. Tatsächlich gibt es in den USA nur sehr wenige Begnadigungen zum Tode Verurteilter. Während gegenwärtig etwa 300 Todesurteile per annum gefällt werden, gab es in den neunziger Jahren bislang lediglich vier Begnadigungen, also deutlich weniger als 0,5 Prozent.⁴⁶

beginnt während eines Freigangs in Massachusetts einen Mord; Dukakis war seinerzeit Gouverneur von Massachusetts.

⁴³ Stark: alibi.

⁴⁴ Alle Zahlen: AI, verschiedene Quellen, Zusammenstellung durch den Autor.

⁴⁵ Quelle: Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. 101.

⁴⁶ Konrad Ege: Umstrittenes Todesurteil gegen Abu-Jamal ist kein Einzelfall, in: Der Tagesspiegel, 09. August 1995.

In Texas hatte der Begnadigungsausschuß bis zum Besuch einer Delegation von *Amnesty International* 1985 alle Gnadengesuche seit 1973 abgelehnt.⁴⁷ An dieser Praxis hatte sich auch bis 1994 nichts geändert: "Es liegen Beweise dafür vor, daß das Verfahren der Begnadigung in Texas ein nicht mehr praktiziertes Gesetz ist, wobei der Begnadigungs- und Bewährungsausschuß ganz einfach die Rechtsentscheidungen der Gerichte routinemäßig bestätigt, ohne andere Faktoren zu untersuchen, welche die Reduzierung eines Todesurteils auf eine Gefängnisstrafe [...] rechtfertigen könnten. Der Begnadigungs- und Bewährungsausschuß hat sich nur sehr selten zusammgefunden, um Anträge auf Begnadigung zu prüfen; niemals hat er in einem Todesstrafenfall nach den heute gültigen Gesetzen eine Begnadigungsempfehlung ausgesprochen [...]"⁴⁸

Es ist offenkundig, daß das politische Risiko einer Begnadigung allen Beteiligten zu hoch erscheint. "Dans le climat politique actuel des Etats-Unis, une clémence épargnant la vie d'un détenu signifie la mort presque certaine de la carrière du politicien l'ayant accordée."⁴⁹

Die Todesstrafe und föderale Machtkämpfe

Man kann die Todesstrafe als ausdrucksstarkes Symbol staatlicher Härte im Kampf gegen das Verbrechen ansehen. Aber auch die Geschichte der öffentlichen Kontroverse um die Todesstrafe in den USA läßt sich in Gestalt politischer Symbolik erfassen. Die hinter dem Zeichenhaften stehende tatsächliche Bedeutung hat dabei weniger mit der Todesstrafe als Strafe als vielmehr mit den Akteuren ihrer Abschaffung bzw. Verteidigung zu tun. Verkürzt gesagt, geht es in der Todesstrafendebatte meist auch um die klassischen US-amerikanischen Themen von *North v. South*, Bundesstaaten gegen Bundesregierung, individuelle Freiheit v. *big government*. Daß das faktische Moratorium der Todesstrafe von 1969 bis 1976 auch mit der gewohnten Frontstellung Nordstaaten bzw. Bundesregierung gegen Südstaaten zu tun hatte, illustriert auch die Tatsache, daß das vorläufige Ende der Todesstrafe vor allem durch einen Rückgang der Hinrichtungen im Süden und - weniger scharf - im Westen bedingt war. Immerhin hatten seit Beginn der zentralen Erfassung aller Exekutionen in den dreißiger Jahren 60 Prozent aller Hinrichtungen im Süden, das heißt in einer von vier Regionen stattgefunden. Der starke Rückgang wiederum war Teil einer gemeinsam von der *American Civil Liberties Union (ACLU)* und dem *NAACP Legal Defense and Education Fund* getragenen Kampagne, die den Kampf gegen eine rassistische Justiz systematisch - und das hieß u.a. bei *jedem* Todesurteil - vor die Bundesgerichte trug. Es war der Erfolg dieser Kampagne, der zur Entscheidung in *Furman v. Georgia* führte, einer Kampagne, in der den Südstaaten ihr Abschied von rassistischer Politik einmal mehr vom Bund aufgezwungen werden mußte.⁵⁰

Die von der ACLU und vom *NAACP Legal Defense and Education Fund* als exemplarischer Kampf um Bürgerrechte verstandene Kampagne gegen die Todesstrafe stand allerdings eher am Ende einer Auseinandersetzung auch zwischen Bundesregierung und Südstaaten, die bereits in den fünfziger und sechziger Jahren vor allem auf dem Gebiet der Bürgerrechtsbewegung, der Gleichstellung der Schwarzen und der Frauenbewegung stattgefunden hatte. Es war maßgeblich die Bundesgerichtsbarkeit, und hier vor allem der *Supreme Court* unter Earl Warren, der diese emanzipatorischen Bestrebungen voranbrachte, der Exekutive und Legislative dann zum Handeln zwang, wenn sie vor unpopulären Entscheidungen zurückscheuten. Dem Eingreifen der Bundesgerichte die Tür geöffnet hatte die zunächst unstrittene "Inkorporationstheorie". Nach diesem von Hugo Black, Richter am Obersten Gerichtshof von 1937-71, entwickelten Verfassungsverständnis, beanspruchen die in der *Bill of Rights* festgeschriebenen Grund-

⁴⁷ Amnesty International (ed.): Die Todesstrafe in den USA, Frankfurt am Main: Fischer 1989, S. 129.

⁴⁸ idem: Brief an ..., alibi, S. 29 f.

⁴⁹ L. Cavise: La peine de mort aux Etats-Unis au seuil du IIIe millénaire, in: R. Cario (ed.): La peine de mort au seuil du IIe millénaire; Toulouse 1994, S. 35-54, hier: S. 38.

⁵⁰ cf. Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. 33.

rechte Geltung gegenüber dem Bund und den Einzelstaaten.⁵¹ Von der Durchsetzungskraft von Blacks Theorie zeugen jene Meilensteine der Rechtsprechung wie *Brown v. Board of Education of Topeka*, *Miranda v. Arizona* und *South Carolina v. Katzenbach*.⁵²

Die bundesweite Aussetzung der Todesstrafe durch *Furman v. Georgia* durch das Oberste Bundesgericht kam nun zu einem Zeitpunkt, als sich die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zurückgesetzt sehenden politischen Kräfte neu zu formieren und dem "ausufernden Liberalismus" der Richter Widerstand entgegenzusetzen begannen. Die Ernennung von Warren Burger zum Chief Justice markiert diesen Einschnitt. Hatten die Verfechter von *states' rights* und die Vertreter des konservativen Südens die Rechtsprechung des *Supreme Court* über Jahrzehnte als bevormundend und aufgezwungen empfunden, so stellte für sie die Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe in der Entscheidung *Gregg v. Georgia* einen Grund zur Euphorie dar. Vor diesem Hintergrund kann die Revision der Todesstrafengesetzgebung in 28 Staaten innerhalb von nur zwei Jahren nach *Furman* auch als Ausdruck des Trotzes und des Auftrumpfens gegen die angebliche Beschneidung der Staatenrechte, als "anti-Supreme Court response"⁵³ gewertet werden. Dieser Reflex erschien in den Medien wie in der politischen Debatte umso legitimer, als "the step toward abolition taken by the Supreme Court in *Furman* was regarded as radical, whereas the position taken in *Gregg v. Georgia* four years later was seen as a return to a normal set of institutional arrangements between the U.S. Supreme Court and the states."⁵⁴

Als Beleg für die Vermutung eines "anti-Supreme Court response" in der Neufassung der Todesstrafengesetze mag gelten, daß gerade die von der fortschrittlichen Judikatur des Warren-Courts besonders betroffenen und in ihren Befugnissen beschränkten Südstaaten die Todesstrafe mit besonders großer Vehemenz und Schnelligkeit wiedereinführten. Dabei konnten sie zunächst weitgehend sicher sein, "symbolische Politik" zu betreiben, da sie zumindest zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung davon ausgehen konnten, daß die tatsächliche Anwendung der Todesstrafengesetze durch gerichtliche Instanzen auf Bundesebene verhindert werden würde.

"For nearly 20 years, the states - especially the Southern states - had felt pounded by the Supreme Court. Rarely did they get the chance to answer. The court did not ask what they thought about school desegregation, or voting rights, or the right to counsel. But *Furman v. Georgia* invited the states to respond to a hostile Supreme Court decision."⁵⁵

So gesehen, bietet die Todesstrafe, da mit der politisch-justitiellen Niederlage der Südstaaten in der Bürgerrechtsbewegung diese Konfliktlinie beendet ist, einen geeigneten Schauplatz für den traditionellen amerikanischen Grundsatzkonflikt zwischen *states' rights* und Bundesregierung. Darin kommt es weniger auf die Inhalte an, als vielmehr auf die Eignung des Konfliktgegenstands, auch in einem anderen, überhöhten Sinn zu "sprechen. Konkret gesagt: Für die Vertreter einer anti-etatistischen, anti-liberalen Linie in den Bundesstaaten vor allem des Südens bietet die Todesstrafe die Möglichkeit der politischen Behauptung gegenüber den Bevormundungen eines zentralistischen, liberalen Ostküsten-Establishments. Mit dieser Konzentration auf die Symbolik schwinden zugleich die Chancen für eine sachliche Auseinandersetzung um die Todesstrafe.

"[...] viewed in the context of the worldwide movement toward abolition of capital punishment, the persistence of state and local power over execution policy has proved a major inhibitor of that trend in America in recent years. Indeed, there is a distinct possibility that the practice of execution has become almost as much a celebration of states' rights as a matter of criminal justice policy."⁵⁶

⁵¹ cf. Anne B. Rierden: *Reshaping the Supreme Court. New Justices, New Directions*; New York: Franklin Watts 1988, S. 56.

⁵² 347 U.S. 483 (1954), 377 U.S. 201 (1966) bzw. 383 U.S. 301 (1966). - Immer wieder sind es die Südstaaten, die in den *landmark decisions* des Obersten Gerichtshofes als Unterlegene auftauchen; allein die Zahl bedeutender Urteile, die der Gerichtshof unter der Bezeichnung "xy v. Alabama" entschied, sind Legion.

⁵³ Wicker, in: *Zimring/Hawkins* (1986): *alibi*, S. X (Vorwort). - Das Aufbegehren der Staaten gegen die Bundesgerichtsbarkeit kann durchaus mit den Reaktionen Bayerns auf das Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts verglichen werden, reagierten sie doch in ähnlicher Weise auf pro-laizistische Urteile des *Supreme Court*, cf.: *in ipso loco*, S. 41 ff.

⁵⁴ *Zimring/Hawkins* (1986): *alibi*, S. 46 f.

⁵⁵ von Drehle: *alibi*, S. 7.

⁵⁶ *Zimring/Hawkins* (1986): *alibi*, S. 152.

Die Funktionalisierung der Todesstrafe: Die falsche Frage am falschen Ort

Justitielle Rahmenbedingungen

Will man die Funktion der Todesstrafe im amerikanischen politischen System verstehen, so ist ein Blick auf den institutionellen Rahmen dieses Systems, insbesondere auf die Judikative notwendig. Fast tautologisch zu sagen, daß erst dieser Rahmen die Voraussetzungen dafür bietet, die letztlich zu einzelnen Fehlentwicklungen führen.

Weder ist es notwendig noch sinnvoll, an dieser Stelle einen Grundriß des amerikanischen Justizwesens und dessen verfassungsrechtlicher Grundlagen oder auch nur dessen strafrechtlichen Bereichs zu zeichnen. Es kann im konkreten Fall genügen, auf diejenigen Punkte hinzuweisen, an denen das Subsystem "Justiz" empfänglich ist für sachfremden Druck und Einflüsse aus anderen Teilbereichen des politischen Systems.

Der Verlauf eines Strafverfahrens ist in den Vereinigten Staaten in höherem Maße als beispielsweise in Deutschland vom Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörden abhängig. Das Legalitätsprinzip im Strafverfahren beispielsweise ist der amerikanischen Justiz weitgehend fremd. Auch bei Kapitalverbrechen hat die Staatsanwaltschaft von Anfang an einen großen Ermessensspielraum: Sie kann meist frei entscheiden, ob überhaupt Anklage erhoben wird, wie die Anklage lauten soll, wie konsequent der Fall verfolgt werden und welche Strafen beantragt werden soll. Dieser Ermessensspielraum wird noch zusätzlich durch eine Besonderheit des amerikanischen Strafverfahrens, das sogenannte *plea bargaining* ausgeweitet. Bei diesem "Geständnishandel" kann - verkürzt gesagt - gegen ein Schuldgeständnis oder eine für weitere Tatbeteiligte inkriminierende Aussage des Angeklagten die Anklage abgemildert und einzelne Punkte fallengelassen werden. Dieses weithin übliche Verfahren soll aufwendige und kostenintensive Geschworenenprozesse vermeiden und somit die Justiz entlasten. Das *plea bargaining* ist prinzipiell auch bei Kapitalverbrechen zulässig; dieses muß zwar vom Richter genehmigt werden, was allerdings meist eine Formsache ist.⁵⁷ So kann es beispielsweise gegen das Versprechen des Staatsanwalts, daß kein Todesurteil beantragt wird, zum Geständnis unerlaubten Waffentragens und zur Belastung eines Mitangeklagten kommen.

Ihr weites Ermessen kann nun die Anklage nutzen, indem sie auch auf Einflüsse Rücksicht nimmt, die wenig bis nichts mit dem anhängigen Verfahren zu tun haben. So kann insbesondere die Entscheidung, die Todesstrafe zu beantragen, unter anderem vom öffentlichen Druck, von der erwarteten Länge und den geschätzten Kosten eines Verfahrens, von der persönlichen Einstellung des Staatsanwalts zum Angeklagten und zum Fall, der Publizität des Falls und den Beziehungen des Staatsanwalts zu Verteidiger, Polizei oder Richter abhängen. Da Strafrichter meist zuvor Staatsanwälte und dabei häufig auch die Vorgesetzten der amtierenden Staatsanwälte waren, können einzelne Richter die Staatsanwälte etwa zu besonders hartem, publizitätsträchtigem Vorgehen drängen, was wiederum dem Richter nutzen kann. Der öffentliche Druck, die Todesstrafe zu beantragen

⁵⁷ cf. Stephen C. Thaman: Das Rechtssystem, in: Adams/Czempiel et alii (eds.): *alibi*, Bd. I, S. 519-545, hier: S. 529 f. - Zur Institution des *plea bargaining* s. v.a. Niklaus Schmid: Das amerikanische Strafverfahren. Eine Einführung; Heidelberg: C.F. Müller, 1986, S. 39 ff. - Aus der umfangreichen, überwiegend kritischen Literatur zum Thema sei nur auf Gorecki hingewiesen, der sich ablehnend äußert ("an embarrassing procedure accepted by no other civilized society", in: Jan Gorecki: *Capital Punishment. Criminal Law and Social Evolution*; New York: Columbia University Press 1983, S. 117).

(und zu verhängen), ist dann besonders groß, wenn sich politisch aktive und einflußreiche Gruppen mit dem jeweiligen Opfer identifizieren können, in der Regel also dann, wenn es sich um ein weißes Mittel- oder Oberschichtopfer handelte.⁵⁸ Konkret belegbare Folge des weiten staatsanwaltlichen Spielraumes ist zumindest, daß gleiche Taten keinesfalls mit (annähernd) gleicher Schärfe verfolgt werden. So ergab eine "Untersuchung über in South Carolina zwischen Juni 1977 und Dezember 1981 begangene Tötungsdelikte [...], daß gegen nur 36 Prozent der wegen derartiger Verbrechen mit erschwerenden Tatumständen verhafteten Personen die Todesstrafe beantragt wurde."⁵⁹

So sehr sie zur Entlastung des Justizapparats und allgemein zum Rechtsfrieden beitragen mag, so sind die Folgen dieser großzügigen Handhabe der Behörden in der Strafverfolgung durchaus gravierend. "[T]he almost unbridled discretion on the part of those who administer criminal justice, especially courts, prosecutors, and police" führt nach Gorecki dazu, daß Sanktionen für kriminelles Verhalten nicht mehr als sicher (im Sinne von "hoch wahrscheinlich") angesehen werden und daß dadurch Kriminalität eher befördert als bekämpft wird.⁶⁰ Neben diesem eher kriminalpolitischen Einwand gibt es auch verfassungsrechtliche Bedenken, Bedenken, die auf den Schutz der Rechte des Angeklagten abzielen. "Es liegt auf der Hand, daß dieses weite Ermessen des Anklägers recht problematisch ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß der übliche amerikanische Ankläger als politisch bestellter und häufig auf Karriere bedachter Funktionär im Zentrum des öffentlichen Interesses steht und die Anklageerhebung oft primär davon abhängt, ob er mit dem Fall in der Öffentlichkeit gute Figur machen kann oder nicht."⁶¹

⁵⁸ cf. AI (ed.)(1989): alibi, S. 44 f.

⁵⁹ in ipso loco, S. 43.

⁶⁰ Gorecki: alibi, S. 101.

⁶¹ Schmid: alibi, S. 41.

Die Wahl von Richtern und Staatsanwälten

The very purpose of a Bill of Rights was to withdraw certain subjects from the vicissitudes of political controversy, to place them beyond the reach of majorities and officials and to establish them as legal principles to be applied by the courts. One's right to life, liberty, and property [...] and other fundamental rights may not be submitted to vote; they depend on the outcome of no elections."

Supreme Court Justice Jackson, 1943⁶²

Nun mag das Interesse, in der Öffentlichkeit "gute Figur" zu machen, allein noch keinen Staatsanwalt dazu veranlassen, sein Verhalten im Strafverfahren zu ändern und der populären Forderung nach harter Bestrafung nachzugeben. Was allerdings Staatsanwälte und Richter empfänglich und empfindlich macht für die öffentliche Meinung ist der Umstand, daß sie im Gegensatz zum Bund in der Mehrzahl der US-Bundesstaaten direkt vom Volk gewählt werden.

Die Verfahren in den einzelnen Staaten lassen sich nicht immer eindeutig bestimmten Wahlsystemen zuordnen, da teilweise für verschiedene Instanzen unterschiedliche Wahlmodi bestehen. Dennoch läßt sich feststellen, daß lediglich in elf Staaten sowie im District of Columbia Richter⁶³ zu keinem Zeitpunkt in direkten, öffentlichen Wahlen vom Volk bestimmt, sondern vom jeweiligen Gouverneur meist im Zusammenwirken mit der Legislative ernannt werden.⁶⁴ In drei Staaten wählt das Parlament die Richter für Amtszeiten von mindestens sechs Jahren bis unbestimmter Dauer.⁶⁵ Eine dritte Gruppe bilden jene 29 Staaten, in denen Richter entweder unmittelbar in ihre Ämter gewählt werden oder aber sich nach ihrer Nominierung durch den Gouverneur der Bestätigung durch die Wähler stellen müssen. Teilweise wirken an diesen Wahlen auch die politischen Parteien mit bzw. nominieren die Bewerber. Die Wahlperioden betragen zwischen zwei und 15 Jahren, wobei sie in den meisten Staaten dieser Gruppe zwischen sechs und acht Jahren liegen.⁶⁶ Schließlich werden in dreizehn Staaten häufig unter Mitwirken der Legislative die Richter vom Gouverneur ernannt, müssen sich aber in regelmäßigen Abständen vom Volk in ihren Ämtern bestätigen lassen. Bei diesen *retention elections* gibt es keine Gegenbewerber, die Richter können also lediglich bestätigt oder abgewählt werden; im Falle einer Abwahl rückt entsprechend dem jeweiligen Wahlverfahren ein neuer Richter nach.⁶⁷

Das Auswahl- und Berufungsverfahren für Richter gehörte seit Gründung der Vereinigten Staaten zu den verfassungsrechtlich umstrittenen Themen. Die direkte Wahl durch das Volk bzw. die sogenannten *retention elections* waren in der Mehrzahl der Staaten erst um 1830 in der Ära der *Jacksonian Democracy* eingeführt worden. Dabei betrachtete man die Richterwahl als Mittel, um die demokratische Kontrolle einer Judikative zu garantieren, die primär als Schutzmacht des Großgrundbesitzes wahrgenommen wurde.⁶⁸ Diese Entwicklung fiel nicht zufällig in die Präsidentschaft Andrew Jacksons, bedeutete diese Periode doch gerade eine Abkehr von einer großagrarisch geprägten Gesellschaft hin zu einer Ordnung,

⁶² West Virginia State Board of Education v. Barnette, 319 U.S. 624, 638 (1943).

⁶³ Mit Abweichungen im einzelnen gelten die Bestimmungen jeweils auch für Staatsanwälte. Da der Staatsanwalt im amerikanischen Verfassungsverständnis eher als Anwalt des Volkes denn als *Staatsanwalt* gilt, ist die Wahl der Staatsanwälte sogar noch verbreiteter als die Volkswahl von Richtern.

⁶⁴ CT, DE, HI, ME, MA, MD, NH, NJ, NY (nur *courts of appeals*), RI, VT, DC (da mehrere Staaten Mischsysteme haben, tauchen sie in der Auflistung mehrfach auf). - Cf. auch Appendix, Tabellen 1.-4.

⁶⁵ RI (nur *Supreme Court*), SC, VA.

⁶⁶ AL, AR, FL, GA, ID, IL, KS, KY, LY, MD, MI, MN, MS, MT, NV, NM, NY, NC, ND, OH, OK, OR, PA, SD, TE, TX, WA, WV, WI.

⁶⁷ AK, AZ, CA, CO, FL (nur *courts of appeals* und *Supreme Court*), IN, IA, KS (nur *Supreme Court*), MD, MO, NB, UT, WY.

⁶⁸ Brigh/Keenan: alibi, S. 818.

welche die Rechte des *common man* stärken wollte und einer starken staatlichen Zentralgewalt ablehnend gegenüberstand.

War die Richterwahl also ursprünglich als Mittel vorgesehen, um die Justiz dem Einfluß einer privilegierten Gesellschaftsschicht zu entziehen und gegenüber den Wählern verantwortlich zu machen, so gaben Wahlkampf und Abstimmung doch erst einer Reihe anderer politischer Kräfte Einflußmöglichkeiten auf die Judikative. Warum sollten in einem System der Gewaltenteilung, so lautet der kritische Einwand, Richter direkt von leicht beeinflussbaren Bevölkerungsmehrheiten gewählt werden, wenn sie doch - anders als Parlamentarier oder die Exekutive - keinesfalls dem reinen Mehrheitswillen als vielmehr der Minderheiten schützenden Verfassung verpflichtet sind?

Eben die Befürchtung, der unabhängige Richter könne sich in seinem Urteil von anderen Erwägungen als von Recht und Verfassung leiten lassen, bildete denn auch von Anbeginn den zentralen Kritikpunkt an der Richterwahl. Bereits Alexander Hamilton schrieb im *Federalist*: "That inflexible and uniform adherence to the rights of the constitution, and of individuals, which we perceive to be indispensable in the courts of justice, can certainly not be expected from judges who hold their offices by temporary commission."⁶⁹ Ein besonders skeptisches Urteil über die Institution der Richterwahlen fällt auch Alexis de Tocqueville, dessen "Demokratie in Amerika" gewissermaßen einen kritischen Reflex zu den Erscheinungen der *Jacksonian Democracy* bildete. Ganz eindeutig war für Tocqueville, daß die Wählbarkeit der Richter eine Bedrohung ihrer nur Recht und Gesetz verpflichteten Unabhängigkeit darstellen würde: "Ich übersehe nicht, daß in den Vereinigten Staaten beim Volk eine geheime Bestrebung im Gange ist, die richterliche Macht einzuschränken; in den meisten Verfassungen der einzelnen Staaten kann die Regierung die Richter auf Antrag beider Kammern absetzen. Manche Verfassungen lassen die Richter wählen und unterwerfen sie häufigen Wiederwahlen. Ich wage vorauszusagen, daß diese Neuerungen früher oder später verderbliche Folgen zeitigen werden und daß man eines Tages bemerken wird, daß die Beschneidung der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur die richterliche Gewalt, sondern die demokratische Republik selbst in Frage stellt."⁷⁰

Tatsächlich scheint sich diese Voraussage 160 Jahre nach Tocqueville bewahrheitet zu haben. Nicht nur wurden die in Richterwahlen gestellten Erwartungen größerer Verantwortlichkeit nicht erfüllt, wie die Bundesanwaltskammer 1986 feststellte: "Interestingly, it has long been observed that popular elections of judges rarely offer accountability to the public."⁷¹ Zugleich aber haben sich die politischen Parteien ihren Einfluß auf das Richterwahlverfahren gesichert, und in immerhin 23 Bundesstaaten werden die Kandidaten unmittelbar auf Parteiversammlungen oder durch Partei-Vorwahlen nominiert. Dabei geht es den Parteien in weit stärkerem Maße als etwa in Deutschland bei der Durchsetzung "ihrer" Kandidaten auch um die Durchsetzung ihrer politischen Agenda mit den Mitteln der Justiz. "Enge parteipolitische Bindungen sind in der Regel die Grundvoraussetzung, [...] ein Richteramt anzustreben. Kandidaten, die vom Präsidenten oder Gouverneur zur Ernennung vorgesehen sind, werden gewöhnlich durch den Staat oder örtliche Parteiorganisationen, welche Einfluß auf die Exekutive ausüben, protegiert. Starke Rückendeckung durch eine Partei ist ebenso fast immer für eine erfolgreiche Bewerbungs- und Wahlkampagne unabdingbar. Solcherlei politische Abhängigkeiten der Richter beeinträchtigen natürlich des öfteren die Qualität der Rechtsprechung."⁷² Ungeachtet dieses seit langem bestehenden parteipolitischen Einflusses bei der personellen Besetzung der Justiz ist das hohe allgemeine öffentliche Interesse an Richterwahlen erst eine

⁶⁹ The Federalist, Nr. 78, Clinton Rossiter (ed.) 1961, S. 466.

⁷⁰ Alexis de Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika; Stuttgart: Reclam 1985, S. 170 (Hervorhebung durch T.).

⁷¹ American Bar Association (ed.): Report of Commission on Professionalism, 112 F.R.D. 243, 293 (1986); op.cit.: Thomas M. Ross: Rights at the Ballot Box: The Effect of Judicial Elections on Judges' Ability to Protect Criminal Defendants' Rights, in: Law & Inequality, Nr. 7/1988, S. 107-134, hier: S. 125. - Dort auch ausführlich zu den Vor- und Nachteilen von Richterwahlen.

⁷² Thaman: alibi, S. 523. - Nur vordergründig ist der parteipolitische Einfluß mit der Situation in Deutschland vergleichbar, wo dieser diskreter ausgeübt wird und weniger auf eine justitiell durchzusetzende Agenda ausgerichtet ist.

jüngere Entwicklung. Bis zu Beginn der achtziger Jahre wurden nur 1,6 Prozent aller Richter geschlagen, wenn sie sich der Wiederwahl stellten.⁷³ Richter an Berufungsgerichten trafen so gut wie nie auf Gegenkandidaten und genossen wegen der öffentlichen Indifferenz gegenüber Richterwahlen eine sehr hohe Arbeitsplatzsicherheit. "Bis vor einiger Zeit wurden die Richter eines Staates nach Ablauf ihrer Amtszeit ohne Schwierigkeiten routinemäßig wiedergewählt. Daß ein amtierender Richter abgelehnt wird, ist heutzutage aber keine Seltenheit mehr. Die Befürchtung abgelehnt zu werden und eine kostspielige Kampagne starten zu müssen, um ihren Sitz zu behalten, hat viele Richter dazu gebracht, insbesondere bei Strafprozessen, das Fällen umstrittener Urteile zu vermeiden."⁷⁴

Die wachsende Bedeutung der Richterwahlen in der (tages-) politischen Auseinandersetzung spiegelt sich auch in den steigenden Wahlkampfkosten bei Richterwahlen. Die Finanzierung des Wahlkampfes wiederum kann eine weitere Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit darstellen. Wie unabhängig kann beispielsweise ein Richter sein, der nicht auf die substantielle finanzielle Unterstützung seines Wahlkampfes durch einen örtlichen Großunternehmer verzichten kann oder will, dessen Tochter Opfer eines Verbrechens wurde? Und wer wollte sich nicht im Kampf gegen das Verbrechen mit den Opfern der Gewalt solidarisieren? Die Berufsethik mag sicherlich die Ablehnung einer solchen Spende gebieten - mit Sicherheit aber könnte eine solche Zurückweisung eines Verbrechensopfers vom politischen Gegner öffentlichkeitswirksam ausgeschlachtet werden.⁷⁵ Auch Spenden von Versicherungen oder auf Schadensersatzklagen spezialisierten Rechtsanwälten an einzelne Richterkandidaten können die richterliche Unabhängigkeit gefährden - zumindest wird es den Richtern hernach schwerer fallen, *gegen* die Interessen ihrer Großspender zu entscheiden.

Daß von einem Richteramt häufig mehr erwartet wird als das Privileg, Hammer und Robe tragen zu dürfen, deuten auch die bisweilen absurden Relationen zwischen den Wahlkampfkosten und dem unmittelbaren finanziellen Nutzen eines Richterstuhls an. So konnten die Kosten einer Wahlkampagne bereits vor zehn Jahren das acht- bis fünfzehnfache des Jahresgehalts eines Richters betragen.⁷⁶ Tatsächlich wird die "politische Färbung dieses Amtes [darin] deutlich, daß es häufig als Sprungbrett für weitere öffentliche Ämter benutzt wird."⁷⁷ In der nicht untypischen Abfolge der Ämter folgt das Richteramt zudem meist einer Tätigkeit als Staatsanwalt, häufig im gleichen Gerichtsbezirk. Es liegt auf der Hand, daß in Fällen, in denen der einstige Assistent der Staatsanwaltschaft vom Staatsanwalt zum Richter, vom Richter zum Abgeordneten oder Senator aufsteigt und die jeweils Nachrückenden ihre einstigen Vorgesetzten in den Ämtern beerben, die Unabhängigkeit der Justiz an dieser engen personellen Vernetzung Schaden nehmen muß. Zumindest dann wird ein Amt in der Judikative kaum ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung ausgeübt werden können, wenn es vor allem als Bühne für weitere persönliche Ambitionen des Amtsinhabers dient.

All diese institutionellen Rahmenbedingungen des amerikanischen Justizwesens prägen nicht zuletzt auch den Umgang mit der Todesstrafe. Wie bereits erläutert, sind Kriminalität und Strafverfolgung in jüngerer Zeit zu immer prominenteren Themen der politischen Auseinandersetzung in den Vereinigten Staaten geworden. Einen zentralen Platz nimmt darin die Todesstrafe ein, deren Befürwortung zum Standard der allseits propagierten "harten" Haltung gegen das Verbrechen gehört. Diese Entwicklung ist auch an der Justiz nicht vorübergegangen. In geradezu exemplarischer Weise läßt sich zeigen, wie die bereits im institutionellen Gefüge verankerten Gefährdungen für die Unabhängigkeit der Justiz durch die instrumentelle Verwendung der Todesstrafe zu einer realen Bedrohung werden. "Die größte Bewährungsprobe für die staatlichen Justizbehörden wird aber wohl sein, inwieweit sie sich der Einflußnahme durch politische Parteien und dem interessenorientierten Druck von außen entziehen können. Die extrem hohe Kriminalität und die daraus resultierende Empörung der

⁷³ Jerome R. Corsi: *Judicial Politics: An Introduction*, 1984, S. 112; op.cit.: Bright/Keenan: alibi, S. 821.

⁷⁴ Thaman: alibi, S. 523.

⁷⁵ So wenig realitätsnah ein solcher Fall klingen mag - Bright/Keenan dokumentieren solche und ähnliche Beispiele.

⁷⁶ Bright/Keenan: alibi, s. FN 135, S. 787.

⁷⁷ Schmid: alibi, S. 40.

Öffentlichkeit hat die Gerichte in eine schwierige Lage gebracht."⁷⁸ Daß die Justizbehörden diese Herausforderung zumindest in Bezug auf die Todesstrafe nicht bestanden haben, daß das "Problem der Kriminalität [...] zu einem politischen Spielball geworden"⁷⁹ ist, das will ich im folgenden darzulegen versuchen.

Gewählte Richter und die Todesstrafe

"Passions [...] can run to the extreme when the State tries one accused of barbaric acts against society, or one accused of a crime that [...] inflames the community. Pressures on the government to secure a conviction, to "do something," can overwhelm even those of good conscience. When prosecutors and judges are elected, or when they harbour political ambitions, such pressures are particularly dangerous."

Supreme Court Justice Brennan, 1985⁸⁰

Der *Supreme Court* hatte 1995 über die Frage zu entscheiden, ob es mit dem in der Bundesverfassung verbrieften Recht auf einen Prozeß vor einem Geschworenengericht vereinbar sei, wenn nach dem Gesetz von Alabama ein Richter die Todesstrafe verhängte, auch wenn die Jury zuvor eine lebenslange Freiheitsstrafe empfohlen habe.⁸¹ In ähnlicher Weise sind auch die Strafrichter in Florida und in Indiana nicht an die Strafempfehlungen der Jury gebunden, ohne daß dies allerdings Gegenstand des anhängigen Verfahrens gewesen wäre.

Der Gerichtshof bejahte die vorliegende Frage mit einer Mehrheit von acht zu eins. In seinem abweichenden Votum stellte Richter John Paul Stevens in ungewöhnlich scharfer Form die Frage, ob Richter noch über die Fähigkeit zu ausgewogenen Entscheidungen über Todesurteile verfügten "[in] a political climate in which judges who covet higher office - or who merely wish to remain judges - must constantly profess their fealty to the death penalty."⁸² Mit diesem Minderheitsvotum beschrieb Stevens eine Entwicklung, die bereits seit längerem die Justiz zu einer Geisel der öffentlichen Meinung gemacht habe.

"Challengers for United States Senate seats in the recent elections routinely savaged their incumbent opponents for supporting Federal judicial nominees perceived to be 'soft' on capital punishment. Some senators have also made the death penalty a litmus test in judicial confirmation hearings."

Ausdrücklich wies er auf den Zusammenhang zwischen der Todesstrafe und dem Umstand hin, daß sich Richter in Alabama alle sechs Jahre zur Wiederwahl stellen müßten.

"The danger that they will bend to political pressures when pronouncing sentence in highly publicized capital cases is the same danger confronted by judges beholden to George III. In my opinion, total reliance on judges to pronounce sentences of death is constitutionally unacceptable."⁸³

Der von Richter Stevens beschriebene politische Druck auf Richter, die Todesstrafe zu verhängen, läßt sich auch empirisch nachweisen: So gab es in Alabama nur fünf Fälle, in denen sich ein gewählter Richter strafmildernd über die Juryempfehlung einer Todesstrafe hinwegsetzte und auf Lebenslänglich erkannte. Hingegen gab es 47 Fälle, in denen Richter Juryempfehlungen für lebenslange Haft ignorierten und die Todesstrafe verhängten. In den 185 Fällen, in denen zwischen 1972 und 1992 Richter in Florida die Empfehlungen der Jury übergangen, taten sie dies 134 mal mit einem Votum für die Todesstrafe, hingegen nur 51 mal für Lebenslänglich. In Indiana waren die entsprechenden Zahlen zwischen 1980 und 1994 acht zu vier.

⁷⁸ Thaman: alibi, S. 545.

⁷⁹ in ipso loco; zu diesem Problem auch Schmid: alibi, u.a. S. 40, 46.

⁸⁰ *Wainwright v. Witt*, 469 U.S. 412, 459 (1985) (Justice J. Brennan, dissenting).

⁸¹ *Harris v. Alabama*, 115 S.Ct. 1031, 1039 (1995) (Justice John Paul Stevens, dissenting).

⁸² op. cit.: Linda Greenhouse: *Judges May Overrule Juries*, Court Rules, in: NYT, 23. Februar 95.

⁸³ in ipso loco. - George III., britischer Monarch von 1760 bis 1811.

Was die Aussagekraft dieser Zahlen noch steigert: Prinzipielle Gegner der Todesstrafe können nach einem entsprechenden Urteil des Obersten Gerichtshofes im sogenannten *voir dire*-Verfahren ohnehin bereits grundsätzlich von der Jury ausgeschlossen werden.⁸⁴ Davon sind durchschnittlich eher Geschworene betroffen, die von ihren soziodemographisch geprägten Grundeinstellungen den Argumenten der Staatsanwaltschaft kritischer gegenüberstehen als andere Personengruppen (Arme, Atheisten, Agnostiker, Juden, Anhänger der Demokraten, Frauen). Des weiteren macht die Staatsanwaltschaft bei der Zusammensetzung der Geschworenenbank von ihrem Recht, einzelne Juroren ohne weitere Begründung abzulehnen (*peremptory challenges*), in der Regel solcherart Gebrauch, daß vor allem solche Personen der Jury angehören, die entsprechend ihren Grundeinstellungen erwartungsgemäß eher den Ansichten der Strafverfolgungsbehörden denn der Verteidigung zuneigen (Weiße, Männer, Anhänger der Republikaner, Wohlhabende, Protestanten, Katholiken). Vor diesem Hintergrund kann von den Geschworenen ohnehin keine besondere Milde in der Anwendung der Todesstrafe erwartet werden.⁸⁵ Trotz allem sind die Juroren vor allem ihrem Gewissen verantwortlich und haben für ihre Entscheidung keine Konsequenzen zu gewärtigen. "Not surprisingly, given the political pressures they face, judges are far more likely than juries to impose the death penalty[...] [This results] in the execution of defendants whom the community would spare."⁸⁶

Auch auf der Berufungsebene läßt sich der politische Druck, dem sich gewählte Richter offenbar nicht zu entziehen vermögen, an Zahlen bemessen. Nachdem in Kalifornien die als "liberal" geltende Oberste Richterin Rose Bird am *California Supreme Court* abgewählt worden war, verwarf der neugewählte Gerichtshof seit 1986 die Todesstrafe in nurmehr drei Prozent aller Berufungsverfahren. Die auf Lebenszeit bestimmten Bundesrichter verwerfen hingegen in 40(!) Prozent der *habeas corpus*-Verfahren Schuldsprüche und Strafbemessungen in Kapitalverfahren, die zuvor von einzelstaatlichen Obergerichten aufrechterhalten worden waren.⁸⁷

Die Beschädigungen, die das Justizwesen inzwischen durch den politischen Wettlauf um Härte gegen das Verbrechen erfahren hat, lassen sich besonders eindrücklich anhand einiger Einzelfälle nachzeichnen. Besonders eklatant ist die Wahl von Stephen W. Mansfield zum Richter am *Texas Court of Criminal Appeals*, dem höchsten texanischen Kriminalgericht. Mansfield war zusammen mit sämtlichen übrigen republikanischen Bewerbern in das höchstinstanzliche Gericht gewählt worden, nachdem die Republikaner nach einer Urteilsaufhebung in einem aufsehenerregenden Kapitalverfahren durch den *Texas Court of Criminal Appeals* zur Übernahme dieses Gerichts in den Wahlen aufgerufen hatten. Mansfield, der dem Anwaltsstand in Texas erst seit zwei Jahren angehört hatte, hatte im Wahlkampf die Todesstrafe für Mörder und Bußgelder für solche Verteidiger versprochen, "[who file] frivolous appeals especially in death penalty cases".⁸⁸ Noch vor seiner Wahl wurde bekannt, daß Mansfield verfälschte Angaben über seinen Lebenslauf gemacht hatte: Entgegen seiner Versicherung, bisher keine politischen Erfahrungen gemacht zu haben (und dadurch nicht korrumpiert zu sein), hatte er bereits zweimal ohne Erfolg für den US-Kongreß kandidiert. Auch sein behaupteter Geburtsort (Texas) entsprach nicht dem tatsächlichen (Massachusetts). Außerdem wurde noch während des Wahlkampfes bekannt, daß er wegen

⁸⁴ *Witherspoon v. Illinois*, 391 U.S. 510 (1968). - Dieses Urteil wurde in *Wainwright v. Witt* 1985 dahingehend gelockert, daß nun nur noch solche Juroren a priori ausgeschlossen werden können, deren Ansichten über die Todesstrafe sie "substantiell behindern" (*substantially impair*) würde, fair und unvoreingenommen zu urteilen; 105 S.Ct. 844 (1985).

⁸⁵ Zum Einfluß der Zusammensetzung und der Art der rechtlichen Belehrung der Jury auf die Wahrscheinlichkeit eines Todesurteils s. ausführlich: Valerie P. Hans: *Death by Jury*, in: K. Kenneth C. Haas/James A. Inciardi (eds.): *Challenging Capital Punishment. Legal and social Science Approaches*; Newbury Park: Sage, 1988 (Sage Criminal Justice System Annuals, Bd. 24), passim.

⁸⁶ Justice Stevens, op. cit.: Stuart Taylor jr.: *Judges Voted in Elect Death More Often*, in: *The Connecticut Law Tribune*, 30. Oktober 1995, S. 11.

⁸⁷ Taylor: alibi; Cavise: alibi, S. 39.

⁸⁸ J. Elliott/Richard Connelly: *Mansfield: The Stealth Candidate; His Past Isn't What It Seems*; in: *Tex. Law.*, 03. Oktober 1994, S. 1; op. cit.: Bright/Keenan: alibi, S. 762.

unerlaubter anwaltlicher Betätigung in Florida mit einem Bußgeld belegt worden war und daß er entgegen seinen Behauptungen zahlreicher Anwaltsmandate und Veröffentlichungen so gut wie keine Erfahrung im Gebiet des Strafrechts hatte - seine einzige Veröffentlichung zu strafrechtlichen Fragen bestand in einer Gastkolumne in einer Lokalzeitung, in der er eben jene Entscheidung kritisiert hatte, die Auslöser für seine Wahlkampagne war. Trotz dieser öffentlich bekannten Umstände konnte Mansfield den Amtsinhaber, einen seit zwölf Jahren amtierenden konservativen Richter und ehemaligen Staatsanwalt, schlagen.⁸⁹

Eine prominente Rolle spielte die Todesstrafe auch 1992 bei der Abwahl des Richters am *Mississippi Supreme Court* James Robertson. Sein Gegner in den Vorwahlen der Demokraten attackierte ihn unter anderem wegen seiner (den Tatsachen entsprechenden) Äußerung in einem Verfahren, daß die Verfassung die Todesstrafe für Vergewaltigung ausschließe - dabei hatte der *Supreme Court* in *Coker v. Georgia* 1977 eindeutig festgestellt, daß der Achte Verfassungszusatz die Todesstrafe allein bei Mord erlaube.⁹⁰

Daß es gegen die in Wahlkampagnen erhobene Unterstellung, die Todesstrafe nicht häufig und unnachgiebig genug zu verhängen, zumindest auf der Ebene plakativer politischer Symbolik kaum einen Schutz gibt, zeigt ein von Thomas Ross angeführtes - hypothetisches - Beispiel. Wenn danach die Mutter eines brutal ermordeten und verstümmelten Mädchens in einem Fernsehspot beklagt, daß ein Richter die Todesstrafe des Mörders aufgehoben habe, gibt es für den Richter kaum eine Zuflucht. Zwar kann er erklären, er sei dazu gezwungen gewesen, weil das Verfahren die verfassungsmäßigen Rechte des Angeklagten verletzt habe - die Öffentlichkeit indes, kaum vertraut mit Verfassungsrecht, wird allein die trauernde Mutter und das Bild des ermordeten Mädchens, nicht aber die "legal technicalities" des Richters gelten lassen.⁹¹

Daß insbesondere Kapitalverfahren in den Wahlkampagnen von Richtern und Staatsanwälten (die sich regelmäßig aus ihrem Amt heraus um ein Richteramt bewerben) eine herausragende Rolle spielen, hat nicht zuletzt mit dem außerordentlichen Medieninteresse an diesen Fällen zu tun. Diese Berichterstattung ist insonderheit von Staatsanwälten leicht zu manipulieren, etwa durch das Ansetzen von Pressekonferenzen mit den letzten Neuheiten zum Stand des Verfahrens und zur Entschlossenheit der Anklagebehörde, Härte zu zeigen. Da Strafverfahren in den Medien häufig als stark personalisierter Kampf von *Staat v. Verbrechen* dargestellt werden (entsprechend dem oben beschriebenen Archetypus der Populärkultur), kann die Berichterstattung über das Engagement eines Staatsanwalts für die Todesstrafe und die abschließende Aburteilung eines besonders grausamen Mörders wie die Schilderung der persönlichen *success story* des Staatsanwalts im Kampf gegen das Verbrechen wirken. Auf diese Weise kann für einen Staatsanwalt eine einzige Anklage in einem Kapitalverfahren den entscheidenden Schritt in Richtung Richterbank bedeuten.

Auch die Wahl des Verteidigers in einem Kapitalverfahren kann den Ausgang des Prozesses wesentlich beeinflussen; auch sie bietet Ansatzpunkte für eine Instrumentalisierung durch den Richter. Wie eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt, ist es häufig vor allem die Qualität der Verteidigung, die über Tod oder Leben entscheidet. "Of all the factors which determine whether or not a particular defendant will ultimately receive the death penalty, probably the most important is the quality of representation he or she receives."⁹² In mehreren Bundesstaaten, darunter in Staaten mit besonders vielen Todesurteilen wie Pennsylvania, Ohio, Georgia, Kalifornien und auch Texas, unterliegt die Auswahl eines Pflichtverteidigers für die meist mittellosen Angeklagten in Kapitalverfahren dem jeweiligen Prozeßrichter. Auch in diesem Umstand sind Gefährdungen für die Fairneß und Unparteilichkeit des Verfahrens zu sehen, wird doch ein gewählter Richter, dessen politische Zukunft unter Umständen mit einem einzigen "Lebenslänglich" für einen Mörder beendet sein kann, tendenziell kaum Interesse an

⁸⁹ Zur Wahl Mansfields s.: Bright/Keenan: alibi, S. 761 ff.

⁹⁰ *Coker v. Georgia*, 433 U.S. 584 (1977). - Zur Abwahl Robertsons cf. Bright/Keenan, S. 763 f.

⁹¹ cf. Ross: alibi, S. 127.

⁹² DPIC (ed.): *The Future ...*, alibi, S. 15-21, hier S. 15; cf. auch: US Congress, House of Representatives, Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, Committee on the Judiciary (ed.): *Innocence and the Death Penalty. Assessing the Dangers of Mistaken Executions*, Washington, D.C., Oktober 1993 (Nachdruck durch das DPIC).

einem hervorragenden Verteidiger sondern eher an einem "verlässlichen", politisch nützlichen Anwalt haben.⁹³ Da häufig auch die Anwälte finanziell davon abhängig sind, von den Prozeßrichtern regelmäßig Fälle als Pflichtverteidiger zugewiesen zu bekommen, besteht zudem auch ihrerseits - zu Lasten des Angeklagten - kein Interesse daran, ihre Mandanten gegenüber diesen Richtern besonders hartnäckig zu verteidigen. Daß es hierbei nicht allein um theoretische Einwände gegen die Auswahl der Pflichtverteidiger durch den Prozeßrichter geht, zeigt eine in Texas durchgeführte Studie. Diese bewies, daß die Wahrscheinlichkeit eines Todesurteils bei einem gerichtlich bestellten Verteidiger doppelt so hoch war wie bei einem frei gewählten Anwalt.⁹⁴

Gerade in Texas ist das Problem mangelhafter anwaltlicher Vertretung besonders gravierend, nicht zuletzt deshalb, weil es im Ermessen der Prozeßrichter liegt, die Verteidiger nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Ressourcen zu vergüten. Eine bundesstaatliche Unterstützung für die Finanzierung von Pflichtverteidigern gibt es nicht, sodaß dafür zum Teil nicht mehr als 800 US\$ für einen gesamten Prozeß zur Verfügung stehen. In einer im Auftrag der *State Bar of Texas Association* erstellten Studie heißt es: "We believe, in the strongest terms possible, that Texas has already reached the crisis stage in capital representation and that the problem is substantially worse than that faced by any other state with the death penalty."⁹⁵

Die ungenügende anwaltliche Vertretung in erster Instanz wirkt sich für die Angeklagten besonders seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 1991 in *Coleman v. Thomson* außerordentlich negativ aus.⁹⁶ Seinerzeit hatte das Gericht entschieden, daß ein Angeklagter, der sich vor einem einzelstaatlichen Gericht fehlerhaft verteidigt, das Recht auf ein Rechtsmittel vor einem Bundesgericht verliere. Der Angeklagte "haftet" seither also voll für Fehler der Verteidigung.

Abseits von Einzelfällen läßt sich inzwischen auch ein Zusammenhang zwischen der Politisierung der Justizwahlen, der durch Wahlen beeinflussten Beschneidung der Rechte von Angeklagten und der Todesstrafe anhand der Häufigkeit von Todesurteilen feststellen. Vergleicht man die Zahlen der Todesurteile in jenen Staaten mit Richterwahlen mit denen von Staaten, in denen die Richter ernannt werden, so erhält man einen weiteren Anhaltspunkt für diesen Konnex. Insgesamt gibt es 32 Bundesstaaten, die sowohl die Todesstrafe als auch Wahlen von Richtern (und meist auch Staatsanwälten) vorsehen. Sechs Staaten sehen die Todesstrafe vor, kennen jedoch keine Justizwahlen. Auffällig ist, daß die zehn Staaten mit der höchsten Zahl von zum Tode *Verurteilten* ausnahmslos Richter in Wahlen bestimmen lassen. Und in der Spitzengruppe der sechs Staaten mit der höchsten Zahl zum Tode *Verurteilter* finden sich drei jener insgesamt acht Staaten, in denen die Richteramtskandidaten zudem für politische Parteien antreten (Texas, Pennsylvania, Illinois).⁹⁷

Ein ähnlicher Zusammenhang ergibt sich, betrachtet man jene acht Staaten, in denen es seit 1977 nicht nur Todesurteile sondern auch mindestens zehn *Hinrichtungen* gegeben hat (Texas, Florida, Virginia, Louisiana, Georgia, Missouri, Arizona, Alabama). Von diesen werden lediglich in Virginia die Richter von beiden Kammern des Parlaments, in den übrigen sieben hingegen direkt vom Volk bestimmt.

Von den 26 Bundesstaaten, welche die Todesstrafe vorsehen und seit 1977 auch *vollstreckt* haben, werden in einem einzigen - in Delaware - die Richter nicht gewählt, sondern vom Gouverneur ernannt. Unter den 13 Staaten einschließlich des District of Columbia, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, werden hingegen die Richter in immerhin fünf Staaten nicht gewählt sondern ernannt.

Die Vermutung, daß die Häufigkeit mit der die Todesstrafe ausgesprochen und vollstreckt auch mit dem Richterwahlverfahren zusammenhängt, bestätigt sich auch, blickt man auf jene

⁹³ cf. Gretchen Parker: Death penalty decried. Representation not adequate, critics say; in: Houston Chronicle, 03. Oktober 1995.

⁹⁴ AI (ed.)(1989): alibi, S. 58.

⁹⁵ The Spangenberg Group (ed.): A Study of Capital Representation of Capital Cases in Texas, März 1993, S. 4 & 152; op.cit.: DPIC (ed.): The Future ..., alibi, S. 16.

⁹⁶ *Coleman v. Thomson*, 111 S.Ct. 2546 (1991). - Cf. dazu auch Cavise: alibi, S. 47 f.

⁹⁷ In fünf weiteren Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, treten die Kandidaten ebenfalls unter einem Parteisignet an: AL, AZ, NH, NJ, SC.

elf Jurisdiktionen einschließlich des District of Columbia, in denen die Richter vom Gouverneur bzw. Präsidenten ernannt und *nicht* vom Volk gewählt werden. Lediglich in einem von ihnen (Delaware) wird die Todesstrafe ausgesprochen und auch vollstreckt, allerdings bislang auch eher selten. In drei der zehn übrigen Jurisdiktionen (Connecticut, New Jersey sowie der Bund) gab es zwar bereits einige, wenn auch vergleichsweise wenige, Todesurteile; diese wurden bislang aber nicht vollstreckt. Ein weiterer Staat sieht die Todesstrafe zwar vor, hat bisher aber noch kein Todesurteil verhängt (New Hampshire). Sechs der zehn Bundesstaaten ohne Richterwahlen haben die Todesstrafe ganz abgeschafft (Hawaii, Maine, Massachusetts, Rhode Island, Vermont, District of Columbia).

Sicherlich - einen unabweisbaren statistischen Nachweis bilden die hier aufgezeigten Zusammenhänge nicht. Umso stärker erscheint der Zusammenhang zwischen Richterwahlen und Todesstrafe, als die öffentliche Unterstützung der Todesstrafe in den USA weitgehend einheitlich ist, also überall den gleichen Einfluß hat und mithin als Erklärungsfaktor für die stark unterschiedliche *Anwendung* der Todesstrafe ausscheidet. Immerhin geben die hier ausgebreiteten Tatsachen aber empirischen Rückhalt für den Schluß, daß Richter, die in ihre Ämter gewählt werden, die Todesstrafe eher verhängen als solche Richter, die keine Rücksicht auf Wählerstimmen zu nehmen brauchen.

Die Politisierung der Richterwahlen hat etwa seit Beginn der achtziger Jahre stetig zugenommen. Seitdem einige Richter und Staatsanwälte erkannt hatten, daß vor allem mit einer Instrumentalisierung der Todesstrafe erfolgreich Wahlkampf zu machen ist, sind die Grenzen politischen Anstands, die einer Ausnutzung justitieller Ämter für politische Ziele vielleicht hätten Einhalt gebieten können, immer weiter zurückgedrängt worden. Dies ist auch deshalb kaum verwunderlich, werden doch gerade solche Staatsanwälte, die besonders erfolgreich für die Todesstrafe plädieren, regelmäßig mit öffentlicher Anerkennung, Richter- oder anderen politischen Ämtern honoriert.⁹⁸ Die Schranken, die bislang eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit verhindert haben mochten, sie sind gefallen oder einfach zur Seite geschoben. Taylor bringt den Beginn dieser Entwicklung mit dem Präzedenzfall der langjährigen Vorsitzenden Richterin am *California Supreme Court* Rose Bird in Verbindung. Zum allerersten Mal in der Geschichte Kaliforniens waren 1986 mit Bird und zwei weiteren Richtern *Supreme Court Judges* aus dem Amt gewählt worden, nachdem konservative Gruppierungen sie in einer massiven Kampagne als Gegner der Todesstrafe und nachsichtig gegenüber Verbrechern gebrandmarkt hatten.⁹⁹

"[...] the focus on judicial elections is a fairly new phenomenon. Until the Bird rout in California, judges rarely had to worry about losing their jobs as a result of having been tarred as soft on crime. Now they have to worry big-time - not only those who (like Bird) really are crime-coddling liberals, but any judge who has ever ruled for a defendant accused of a notorious crime, on any issue, no matter how clearly the result was required by law."¹⁰⁰

Hat sich die Justiz wie seinerzeit in Kalifornien auch nur einmal für politischen Druck empfänglich gezeigt, wird die wählende Öffentlichkeit forthin Entscheidungen in ihrem Sinne verlangen - die Pandorabüchse politischer Erwartungen an gewählte Richter ist damit geöffnet: "The defeat of the California judges has shown the nation's voters what they can do when they need an outlet for their rage against crime."¹⁰¹

Immer deutlicher werden die negativen Folgen dieser Entwicklung: Zuallererst spüren natürlich die Angeklagten in Strafverfahren (und nicht nur bei Mord) die vom Wähler verlangte Voreingenommenheit von Richtern und Staatsanwälten. Zum anderen bedeutet bereits das immer häufiger in Justizwahlkampagnen abgegebene Versprechen, hart gegen Angeklagte vorzugehen, eine Beschädigung fundamentaler Verfassungsgrundsätze, insbesondere des im Fünften Verfassungszusatz zugesicherten "due process of law". Es suggeriert, der Richter werde *in jedem Fall* hart gegenüber dem Angeklagten sein und steht sowohl im Widerspruch

⁹⁸ cf. Bright/Keenan: alibi, S. 811 ff.

⁹⁹ cf. dazu J.T. Wold/J.H. Culver: The defeat of the California justices: The campaign, the electorate and the issue of judicial accountability; in: *Judicature* 70/1987, S. 348-355. Außerdem: J.R. Grodin: *Judicial Elections: The California Experience*; in: in ipso loco.

¹⁰⁰ Taylor: alibi.

¹⁰¹ Ross: alibi, S. 134; cf. auch: Bright/Keenan: alibi, S. 800.

zu dem vom *Supreme Court* erhobenen Gebot "to hold the balance nice, clear and true between the State and the accused"¹⁰² als auch zu den Anforderungen des *Model Code of Judicial Conduct*.¹⁰³ Auch die amerikanische Anwaltskammer stellte fest, daß das Versprechen einer "strict sentencing philosophy" einen Verstoß gegen die Berufsethik darstelle.¹⁰⁴ Einer der fundamentalen Grundsätze von "due process" ist, daß als Kapitalstrafe das Leben nur dann verwirkt werden kann, wenn der Fall "is fairly tried in a public tribunal free from prejudice, passion, excitement, and tyrannical power."¹⁰⁵ Eben dies aber ist dann nicht der Fall, wenn Richter und Staatsanwälte ihre Ämter nur unter der Bedingung ausüben können (oder meinen, ausüben zu können), daß sie *irgend etwas* gegen die Kriminalität tun.

Die auch von Richtern am Obersten Gerichtshof beschriebene Gefahr einer Instrumentalisierung der Justiz - nicht zuletzt bei der Todesstrafe - hat zu periodisch wiederkehrenden Forderungen nach einer Abschaffung der Richterwahl geführt. Schon 1937 schlug die *American Bar Association* vor, Richter vor allem gemäß ihrer juristischen Qualifikation zu ernennen. Solche Forderungen wurden insbesondere dann erhoben, wenn - wie im Falle von Stephen W. Mansfield - besonders inkompetente Richter ins Amt gekommen sind.¹⁰⁶ In der Tat gefährden gerade Richterwahlen den von Alexander Hamilton beschriebenen Idealtypus jener Richter "who had courage and magnanimity enough to serve [the people] at the peril of their displeasure".¹⁰⁷ Das klingt elitär. Doch um eines wirksamen Schutzes der Verfassung und insbesondere der Grundrechte willen - die immer auch Minderheitenrechte sind - bedarf es einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die sich nicht der Mehrheitsmeinung sondern den Grundsätzen der Verfassung verpflichtet fühlt. Und diese Grundsätze werden eben nicht tagespolitisch vom Gesetzgeber - als dem Repräsentanten der öffentlichen Meinung - sondern vom Verfassungsgeber festgelegt, dessen Willen ein Verfassungsgericht zuvörderst verpflichtet ist.

Bedenkt man jedoch die relative Seltenheit, mit der in den Vereinigten Staaten Verfassungsänderungen vorgenommen werden, berücksichtigt man das zuweilen scheinbar lediglich von Tradition geheiligte Beharrungsvermögen politischer Institutionen, stehen die Chancen auf eine Abschaffung der Richterwahl eher schlecht. Und nicht zuletzt auch deshalb ist eine Abschaffung der Richterwahlen zumindest auf normalem gesetzgeberischem Wege eher unwahrscheinlich, sähen sich die dafür eintretenden Politiker doch dem politisch tödlichen Vorwurf ausgesetzt, sie träten für die Rechte Angeklagter ein (was faktisch ja auch stimmte).¹⁰⁸ Stattdessen ist eine gegenläufige Entwicklung auszumachen, derzufolge die Bundesgerichtsbarkeit der Geringachtung und Vernachlässigung der verfassungsmäßigen Rechte Angeklagter wie insbesondere zum Tode Verurteilter seitens der einzelstaatlichen Gerichte immer weniger entgegengesetzt. Als Beleg seien die Entscheidungen der von Richtern der Reagan- und Bush-Ära dominierten Bundesberufungsgerichte wie des Obersten Gerichtshofes genannt, die seit Beginn der achtziger Jahre die Berufungsrechte zum Tode Verurteilter sukzessive eingeschränkt haben. Der Ausgleich auch politisch bedingter Rechtsfehler, der zwischen 1977 und 1991 zur Aufhebung oder Zurückverweisung von immerhin 40 Prozent aller Todesurteile durch Bundesgerichte geführt hat, er wird zunehmend schwieriger.¹⁰⁹ Die gleiche Einschätzung teilt Taylor, wenn er schreibt:

"[...] despite such rules [of due process], all too many elected state judges act as prosecutors on the bench. There is little immediate hope for remedying this bias. Getting rid of judicial elections would

¹⁰² *Tumey v. Ohio*, 273 U.S. 510, S. 532 (1927).

¹⁰³ *Model Code of Judicial Conduct* (Canon 5A(3)(d) 1990).

¹⁰⁴ *American Bar Association Commission on Ethics & Professional Responsibility* (ed.): *Informal Op.* 1444 (1980).

¹⁰⁵ *Chambers v. Florida*, 309 U.S. 227 (1940), S. 241.

¹⁰⁶ cf. Norman Krivosha: *Acquiring Judges by the Merit Selection Method: The Case for Adopting such a Method*, in: *Southwestern Law Journal*, Sonderausgabe Mai 1986, S. 15. - W. Johnson/Laura J. Urbis: *Judicial Selection in Texas: A Gathering Storm?*, in: *Texas Law Review*, Nr. 23/1992, S. 525.

¹⁰⁷ *The Federalist*, Nr. 71, R. Fairfield (ed.) 1981, S. 207.

¹⁰⁸ Ross: *alibi*, S. 130.

¹⁰⁹ cf. allgemein zu dieser Entwicklung: Cavise: *alibi*, *passim*; ebenso Blaustein: *alibi*, *passim*, sowie Bright/Keenan: *alibi*, S. 768 f. (FN 44).

make sense. But there is no broad move towards merit selection on the horizon. More vigorous federal habeas corpus review would make sense. But the great writ is instead being eviscerated by the Supreme Court, with Congress preparing the *coup de grace*."¹¹⁰

AUSBLICK

Ich habe eingangs betont, daß es mir mit der vorliegenden Arbeit auch um ein Stück "advocacy scholarship" geht. Im Zusammenhang mit der Todesstrafe beinhaltet dies nach meiner Überzeugung immer auch die Frage nach den Voraussetzungen und Bedingungen einer Abschaffung der Todesstrafe. Damit schließt sich denn auch der Kreis zu der Frage danach, an welcher Stelle genau das auslösende Moment für die politische Instrumentalisierung der Todesstrafe zu sehen ist. Es wird deutlich, daß es nicht ihre Institutionen sind, welche die Vereinigten Staaten "zur Todesstrafe verdammen" oder quasi automatisch deren Akzeptanz und großzügige Anwendung bewirken. Vielmehr ist es der Gebrauch, der von diesen Institutionen gemacht wird, der mit der Todesstrafe eine Abkoppelung von der übrigen westlichen Welt bedeutet. Und es sind die politischen Führungsschichten, die diesen Gebrauch zum Mißbrauch werden lassen.

Die weltweite Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe ist eine Geschichte der Demokratisierung, zugleich eine Geschichte progressiver Eliten. Zunächst einmal ist festzustellen, daß die Todesstrafe in fast allen Demokratien abgeschafft ist. Offenbar müssen sich Demokratien weniger als autoritäre Regime auf die herrschaftsstabilisierenden Funktionen der Todesstrafe stützen.¹¹¹ Gleichzeitig ist zu beobachten, daß eine Abschaffung der Todesstrafe sehr häufig zeitgleich mit Demokratisierungsschüben und einer starken Hinwendung zur Beachtung der Menschenrechte stattfindet. Dies trifft auf Italien 1944, die Bundesrepublik Deutschland 1949, Portugal 1977, Spanien 1978 oder Südafrika 1995 ebenso zu wie auf die meisten Staaten Mittel- und Osteuropas nach dem Zusammenbruch des Ostblocks. Vor diesem Hintergrund läßt sich behaupten, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine regelmäßige Begleiterscheinung der allmählichen Ausbreitung des Typus' des demokratischen Rechtsstaates ist. Dafür spricht, daß - obwohl von progressiven Minderheiten vorangetrieben - hinter der in fast allen westlichen Staaten sich auf ähnliche Weise vollziehenden Abschaffung keine zentrale Strategie stand: "The path to abolition has similar elements because simply this is how the abolition of capital punishment happens in modern democracies."¹¹²

Obwohl die Abschaffung der Todesstrafe in der Regel also mit Demokratisierungstendenzen einherging, war sie so gut wie nie Gegenstand breiter öffentlicher Forderungen, wurde vielmehr in fast allen Fällen von politischen Eliten *gegen* die öffentliche Meinung durchgesetzt.

"The inevitable progress of the abolition movement is all the more remarkable when the role of public opinion is examined. Successful and sustained abolition has never been as a result of great popular demand. [...] The experience in Britain appears typical; in most abolitionist countries if the issue had been decided by direct vote, rather than the legislature, probably the death penalty would not have been repealed."¹¹³

Zimring und Hawkins verweisen darauf, daß es tatsächlich keine Beispiele dafür gebe, daß die Todesstrafe jemals mit Unterstützung einer Bevölkerungsmehrheit abgeschafft worden sei:

"In this context public opinion is invariably led not followed. But it is highly probable that an important reason for this is that the public mainly views the death penalty, as Hugo Bedau has put it, as "an important legal threat, abstractly desirable as part of society's permanent bulwark against

¹¹⁰ Taylor: alibi.

¹¹¹ Dies belegt empirisch Antoinette D. Viccica: alibi.

¹¹² Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. 19. Zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe als "natürlicher" Prozeß cf. auch idem (1987): alibi, S. 682 f.

¹¹³ Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. 679.

crime", rather than in terms of gassing, poisoning, electrocuting, shooting or hanging large numbers of human beings."¹¹⁴

Das 1964 in Oregon durchgeführte - erfolgreiche - Referendum zur Abschaffung der Todesstrafe zeigt exemplarisch, daß eine Abschaffung nur *mit* den politischen und gesellschaftlichen Führungsschichten zu erreichen ist. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß Reformen in Strafrecht und Strafverfolgung dann so gut wie ausgeschlossen sind, wenn dieses Thema einmal von Politikern besetzt und blockiert ist, die sich damit als hart und entschlossen im Kampf gegen Kriminalität profilieren wollen.¹¹⁵

Wenn es also bei der Abschaffung der Todesstrafe vor allem auf die Bereitschaft politischer Führungsschichten ankommt, auch als unpopulär wahrgenommene Maßnahmen durchzusetzen, dann bedeutet die gegenwärtig zu beobachtende *Ausweitung* der Todesstrafe in den USA vor allem ein Versagen der dortigen Eliten, vor allem in Legislative und Exekutive. Zwar beschreiben Zimring und Hawkins die judikative Abschaffung der Todesstrafe, wie 1972 in *Furman* vollzogen, als von der angemessenen staatlichen Instanz vorangetrieben, hatte doch die Rechtsprechung zumindest seinerzeit am wenigsten öffentlichen Druck zu gewärtigen.¹¹⁶ Und historisch betrachtet war ohnehin "mit wenigen Ausnahmen diese Art von politischer Führung in der amerikanischen politischen Kultur eine Tradition des *Supreme Court*."¹¹⁷

Doch, bedingt wohl durch eine veränderte personelle Zusammensetzung, bedingt auch durch ein anderes gesellschaftliches Umfeld, haben die Obersten Bundesrichter in den vergangenen Jahren nicht mehr den Mut zu einer fortschrittlichen Verfassungsauslegung gefunden. Die vertraute Rollenverteilung, daß sich Exekutive und Legislative bei zunächst unpopulären Reformen der Rückendeckung des *Supreme Court* sicher sein konnten - diese Verteilung der Verantwortung, auch Entlastung von Verantwortlichkeit, funktioniert nicht mehr.

Sie kann wohl auch deshalb nicht mehr funktionieren, weil heute Legislative und Exekutive nicht mehr bereit sind, jener "leadership from in front" seitens des *Supreme Court* zu folgen - die Idee, daß *Politiker* die Gesellschaft visionär vorantreiben, war - so ist zu vermuten - schon vor Vietnam und Watergate auch mit den Kugeln für Martin Luther King und Robert Kennedy gestorben. Zugleich scheinen die Grenzen *politischer Kultur* (hier im Sinne sittlicher Gebote) immer weiter herabgesetzt worden zu sein: Die Erfahrung, daß gerade mit dem zur nationalen Obsession gewordenen Thema Kriminalität nicht nur ungestraft krudester Populismus betrieben werden konnte, sondern dieser auch noch durch Wählerstimmen belohnt wurde, hat Politiker zu einer immer irrationaleren Justiz- und Kriminalpolitik verleitet. Standards, *codes of conduct*, wie weit man in der Bedienung und Manipulation von Ängsten und Bedürfnissen der Wähler gehen könne, fehlen offenkundig.

Daß auch die Justiz überhaupt zum Spielfeld der politischen Instrumentalisierung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht werden konnte, hat in den aufgezeigten Ausmaßen erst das System der Richterwahlen ermöglicht. Zugleich fehlte aber offenbar auch in der Justiz die Einsicht, daß Strafverfolgung nicht zum verlängerten Arm der Politik verkommen dürfe. Stattdessen bedienten auch Kandidaten für Richter- und Staatsanwaltsämter das dem allgemeinen Reflex, gewählte *Politiker* peinlich genau auf selbst ihre populistischsten Versprechen festzulegen, entsprechende Mißverständnis, auch *Richter* seien ihren Wählern verantwortlich.

Sicherlich - institutionelle Reformen bei der Richterwahl, insbesondere ein Ende der direkten Volkswahl und eine Bestimmung der Richter auf Lebenszeit, würden eine Abschaffung der Todesstrafe zumindest langfristig begünstigen. Allerdings würde dies in allen Bundesstaaten, in denen die Richter auf diese Art gewählt werden, Verfassungsänderungen voraussetzen. Ein derartiges Vorhaben brächte also gleichzeitig jene auch in anderem Zusammenhang auftretenden Schwierigkeiten des amerikanischen politischen Systems mit sich, seine altherwürdigen Institutionen zu reformieren. Gerade deren angeblich durch ihr über zweihundertjähriges

¹¹⁴ eisdem (1987): alibi, S. 686 (Bedau: American Attitudes Toward the Death Penalty, in: idem (ed.)(1982): alibi, S. 68).

¹¹⁵ cf. dazu ausführlich Bedau: The Death Penalty, Imposed Law, and the Role of Moral Elites; in: idem (1987): alibi, S. 129-154.

¹¹⁶ Wicker in: Zimring/Hawkins (1986): alibi, S. XIV (Vorwort).

¹¹⁷ in ipso loco, S. 60.

Bestehen genügend ausgewiesener Erfolg, ihre auch sinn- und identitätsstiftende Rolle ist es, an dem Verfassungsreformen immer wieder scheitern.

Nachdem nun die Todesstrafe seit rund zwanzig Jahren als *das* Mittel gegen Kriminalität gepriesen wird, kann eine mögliche Abschaffung der Todesstrafe der Gesellschaft zunächst nur das Gefühl vermitteln, die politisch Verantwortlichen entsagten der Möglichkeit, die Gesellschaft vor einer Unterminierung der sozialen Ordnung zu schützen.

"In reality, the death penalty is about as relevant to controlling violent crime as rain-dancing is to controlling the weather. But so long as rain dances continue to be performed as they have been since time immemorial, the belief that they have some influence on rainfall can never be tested. When they cease to be performed, and the amount of precipitation remains unchanged in the subsequent years, the ritual's influence dissipates."¹¹⁸

Dennoch wird es darauf ankommen, der Bevölkerung - um im Bild zu bleiben - ihre unbegründete Angst vor dem Ausbleiben des Regens zu nehmen. Die Abschaffung der Todesstrafe kann nur erreicht werden, wenn die Bedürfnisse und Ängste der Befürworter ernstgenommen werden. Insofern kann "leadership from in front" auch nur heißen, daß die Abschaffung der Todesstrafe zwar gegen die öffentliche Meinung, nicht aber gegen die Menschen selbst durchzusetzen ist. "Der Anhänger der Todesstrafe ist kein Feind. Wer die Todesstrafe nicht will, muß auch auf das Feindbild des Befürworters der Todesstrafe verzichten."¹¹⁹

Wie erfolgreich es sein kann, die Befürworter der Todesstrafe nicht zu verdammen, sondern ernstzunehmen, hat eine Untersuchung von Deana Logan gezeigt. Logan analysierte die Argumentation der Schlußplädoyers der Verteidigung in 21 Todesstrafenverfahren. Sie kam zu dem Ergebnis, daß viele Argumente nur eine geringe Wahrscheinlichkeit hatten, bei den Geschworenen Gehör zu finden. Die meisten Plädoyers betonten, daß die Todesstrafe selbst einem Mord gleichkomme und daß Rache ein niedriger Strafgrund sei. Aber warum sollten solche Argumente Juroren überzeugen, die bei der Juryauswahl, dem sogenannten *voir dire*-Verfahren selbst ihre Unterstützung der Todesstrafe bekundet hatten?¹²⁰ Stattdessen sei es angezeigt, das Verhalten des Angeklagten nachvollziehbar zu machen und die Härte der Strafoption lebenslanger Haft aufzuzeigen. "Taking into account the values and likely perspectives of the jurors, these tactics illustrate how the desires to punish the defendant and protect society can be satisfied without the imposition of a death sentence".¹²¹

Schon im Einzelfall kann es also gelingen, ein Todesurteil zu verhindern, geht man ein auf die Bedürfnisse, denen die Todesstrafe entspricht. Auf der allgemeinpolitischen Ebene bietet sich entsprechend vielleicht als Ausweg aus der festgefahrenen Debatte mit ihren "all or nothing policy terms - abolition or reinstatement" (Stolz, S. 175) nur ein *schrittweiser* Abschied von der Todesstrafe an. Nicht allein, daß dies dem weltweiten Muster der Abschaffung der Todesstrafe entspräche. Dieser Weg böte vielleicht auch die Möglichkeit zu einer beiderseitigen Verständigung zwischen Befürwortern und Gegnern darüber, daß die Todesstrafe - unbeschadet der legitimen Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft - eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten kann. Eine solche Übereinkunft bildete zugleich erst die Grundvoraussetzung für eine endgültige Abschaffung der Todesstrafe. Daß eine derartige Verständigung in der Tat möglich ist, deutet ein von dem demokratischen Abgeordneten Elliott Naishtat eingebrachter Gesetzentwurf zumindest an, der seit dem Dezember 1995 dem texanischen Parlament vorliegt. Naishtats Text sieht ein Verbot der Hinrichtung geistig Behinderter oder Geisteskranker vor. Allein das Einbringen eines solchen Entwurfs bedeutet für Texas nicht wenig. Würde bei einem Erfolg des Gesetzesentwurfes die Todesstrafe auch nur für bestimmte Personengruppen eingeschränkt oder ausgeschlossen, weil sie in diesem Fall als menschenrechtswidrig angesehen wird, dann könnte dies der Beginn eines Prozesses sein, in

¹¹⁸ eisdem (1987): alibi, S. 681.

¹¹⁹ Mauz, in: Amnesty International (ed.): Ein Mensch weniger. Ein Lesebuch gegen die Todesstrafe, Bonn 1991, zweite, überarbeitete Auflage, S. 93.

¹²⁰ D.D. Logan: Pleading for life: An analysis of death penalty phase final arguments; in: M.G. Millman (ed.): California Death Penalty Defense Manual; Los Angeles: California Attorneys for Criminal Justice and California Public Defenders Association; op.cit.: Hans: alibi, S. 169.

¹²¹ Hans, in ipso loco.

dem dieses Verständnis auf immer weitere Tätergruppen angewendet wird. So unhaltbar eine solche Strategie des schrittweisen Ausstiegs vielen Gegner der Todesstrafe sicherlich erscheinen mag - sie hätte den Vorteil, nicht vom ersten Augenblick an gegen den enormen symbolischen Gehalt der Todesstrafe und deren Potential zur Instrumentalisierung ankämpfen zu müssen.

Daß diese Symbolik, wie ich im Vorangehenden zu zeigen versuchte, vor allem eine politische Symbolik ist, gibt indes auch Anlaß zu hoffen. Denn der Umstand, daß die USA als einziges westliches Land an der Todesstrafe festhalten, damit abseits eines evolutionären Prozesses moderner Demokratien stehen, hat nur wenig mit kulturellen Besonderheiten oder gar mit überschäumenden Strafbedürfnissen der Amerikaner zu tun. Immerhin haben Umfragen ja ergeben, daß die Mehrheiten für die Todesstrafe dann bröckeln, wenn es Strafalternativen gibt, die dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entsprechen und wenn eine aufgeklärte Öffentlichkeit sich der Schattenseiten der Todesstrafe bewußt wird.¹²² Vielmehr liegt die große Akzeptanz der Todesstrafe darin begründet, daß die politisch verantwortlichen Befürworter der Todesstrafe alles andere als Aufklärung betreiben, daß sie die Todesstrafe in der zentralen Debatte um Kriminalität politisch mißbrauchen. Eben darum aber wird sich dieser Mißbrauch auch mit politischen Mitteln überwinden lassen.

¹²² cf. Kenneth C. Haas/James A. Inciardi: Lingerin Doubts About a Popular Punishment, in: eisdem (eds.): *alibi*, S. 11-28, hier S. 14.

APPENDIX

Tabelle 1.:

Bundesstaaten, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird

Bundesstaat	Todesurteile	Hinrichtungen	Vollstreckungsrate	Erste Abschaffung (ausser 1972)	Wiedereinführung	Jahr der ersten Hinrichtung	Hinrichtungsart	Mindestalt (zu Tatzeitpunkt)
Alabama	135	12	8,2%	---	1981	1983	ESt	16 Jah
Arizona	122	4	2,4%	1916	1918 1979	1992	GK	keine
Arkansas	39	11	20,0%	---	1976	1990	ESt, LI	14 Jah
Delaware	14	5	26,3%	1958	1961 1977	1992	H, LI	16 Jah
Florida	342	34	9,1%	---	1972	1979	ESt	kein
Georgia	104	20	16,1%	---	1973	1983	ESt	17 Jah
Idaho	20	1	4,8%	---	1977	1994	Ersch., LI	kein
Illinois	161	5	3,0%	---	1977	1990	LI	18 Jah
Indiana	50	3	5,6%	---	1977	1981	ESt	16 Jah
Kalifornien	407	2	0,5%	---	1977	1992	GK, LI	18 Jah
Louisiana	45	22	32,8%	---	1976	1983	LI	15 Jah
Maryland	14	1	6,7%	---	1978	1994	LI	18 Jah
Mississippi	55	4	6,7%	---	1977	1983	GK, LI	16 Jah
Missouri	95	14	12,8%	1917	1919 1977	1983	LI	16 Jah
Montana	8	1	11,1%	---	1977	1989	H, LI	kein
Nebraska	11	1	8,3%	---	1973	1994	ESt	18 Jah
Nevada	72	5	6,5%	---	1973	1979	LI	16 Jah
North Carolina	155	7	4,3%	---	1977	1984	GK, LI	17 Jah
Oklahoma	128	5	3,8%	---	1976	1990	LI	16 Jah
Pennsylvania	186	1	0,5%	---	1978	1995	LI	kein
South Carolina	59	4	6,3%	---	1977	1985	ESt	kein
Texas	398	97	19,6%	---	1973	1982	LI	17 Jah
Utah	11	4	26,7%	---	1973	1977	Ersch., LI	kein
Virginia	56	26	31,7%	---	1975	1982	ESt, LI	15 Jah
Washington	13	2	13,3%	1913	1919 1981	1993	H, LI	kein
Wyoming	0	1	100%	---	1977	1992	GK, LI	16 Jah

Tabelle 2.:

Bundesstaaten mit Todesstrafe, aber seit 1976
bislang ohne Vollstreckung

Bundesstaat	Todesurteile	Jahr der Abschaffung (ausser 1972)	Jahr der Wiedereinführung	Hinrichtungsart	Mindestalter (zum Tatzeitpunkt)	Richterwahlverfahren
Colorado	3	1897	1901 1979	LI	18 Jahre	RW
Connecticut	5	---	1981	EST	18 Jahre	REG
Kentucky	27	---	1976	EST	16 Jahre	RW
New Jersey	9	---	1982	LI	18 Jahre	REG
New Mexico	3	1969	1979	LI	18 Jahre	RW
Ohio	142	---	1981	EST, LI	18 Jahre	RW
Oregon	14	1914 1964	1920 1984	LI	18 Jahre	RW
South Dakota	2	1915	1939 1979	LI	keins	RW
Tennessee	102	1915	1935 1977	EST	18 Jahre	RWP
Federal Government	6	---	---	k.A.	k.A.	REPrä/ Sen
U.S. Armed Forces	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle 3.:

Bundesstaaten mit Todesstrafe, aber seit 1976 bislang ohne Todesurteile

Staat	Jahr der Abschaffung (außer 1972)	Jahr der Wiedereinführung	Hinrichtungsart	Mindestalter (zum Tatzeitpunkt)	Richterwahlverfahren
Kansas	1907	1935 1994	LI	18 Jahre	RW
New Hampshire	---	1974	H,LI	17 Jahre	REG
New York	1966	1995	LI	18 Jahre	RW

Tabelle 4.:

Bundesstaaten ohne Todesstrafe

Staat	Jahr der Abschaffung	Jahr der Wiedereinführung	Jahr der letzten Hinrichtung
Alaska	1957	---	k.A.
District of Columbia	k.A.	---	1957
Hawaii	1957	---	k.A.
Iowa	1872, 1965	1878	1963

Maine	1876, 1887	1883	k.A.
Massachusetts	1980 (durch State Supreme Court)	---	1947
Michigan	1846	---	k.A.
Minnesota	1911	---	k.A.
North Dakota	1911	---	1905
Rhode Island	1852	---	k.A.
Vermont	1965	---	k.A.
West Virginia	1965	---	1959
Wisconsin	1853	---	k.A.

Quellen (für alle Tabellen):

Newsweek; Zimring/Hawkins 1986; Bright/Keenan; DPIC, AI
(Zusammenstellung durch C.M.; Stand: 1994)

Abkürzungsverzeichnis für die Tabellen 1.-4.:

Hinrichtungsart

Ersch.	Erschießung
EST	Elektrischer Stuhl
GK	Gaskammer
H	Hängen
LI	Lethale Injektion

Richterwahlverfahren

RW	Richterwahl in direkten Wahlen
RWP	Richterwahl in direkten Wahlen, Kandidaten treten für pol. Parteien an
RWParl	Richterwahl durch das Parlament
REG	Richterernennung durch Gouverneur
REPrä/Sen	Richterernennung durch Präsident/US-Senat bzw. State Senate

BIBLIOGRAPHIE

Monographien

ADAMS, W.P./CZEMPIEL, E.-O./OSTENDORF/B. et alii (eds.): Länderbericht USA, Bonn: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 1992, zwei Bände

AMNESTY INTERNATIONAL (ed.): Die Todesstrafe in den USA, Frankfurt am Main: Fischer 1989

idem (ed.): Ein Mensch weniger. Ein Lesebuch gegen die Todesstrafe, Bonn 1991, zweite, überarbeitete Auflage

ARNDT, Adolf: Rechtsdenken in unserer Zeit. Positivismus und Naturrecht, erschienen in der Reihe: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und

Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Band 180; Stuttgart: J.C.B. Mohr 1955

BEDAU, Hugo Adam (ed.): The Death Penalty in America, New York: Oxford University Press 1982/3

idem (ed.): Death is Different: Studies in the Morality, Law and Politics of Capital Punishment; Boston: Northeastern University Press 1987

BERNS, Walter: For Capital Punishment. Crime and the Morality of the Death Penalty; New York: Basic Books 1979

BOHM, Robert M.: The Death Penalty in America: Current Research; Highland Heights/KY 1991

BOWERS, William J.: Legal Homicide: Death as a Punishment in America, 1864-1982; Boston/MA: Northeastern University Press 1984

CARIO, Robert (ed.): La Peine de mort au seuil du troisième millenaire. Collection "Criminologie et sciences de l'homme"; Toulouse 1994

CORSI, Jerome R.: Judicial Politics: An Introduction, 1984

DAVIES, Nick: White Lies: Rape, Murder, and Justice Texas Style; 1991

GREENBERG, J. & **H./URROWS**, E. (ed.): Capital punishment: the long road up from barbarism; Lexington/MA: Heath 1984

GORDLEY, James: Comparative Legal Research and its Function in the Development of Harmonized Law. An American Perspective, in: Towards Universal Law. Trends in National, European and International Lawmaking; Juridiska Fakulteten i Uppsala(ed.), Årsbok, Årgång 5, 1995, S. 37-53

GORECKI, Jan: Capital Punishment. Criminal Law and Social Evolution; New York: Columbia University Press 1983

GREVE, Vagn: European Criminal Policy. Towards Universal Laws ?, in: Towards Universal Law. Trends in National, European and International Lawmaking; Juridiska Fakulteten i Uppsala (ed.), Årsbok, Årgång 5, 1995, S. 91-116

JÄGER, Herbert (ed.): Kriminologie im Strafprozeß. Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse über die Strafrechtspraxis: Frankfurt am Main: Suhrkamp 1980

HAAS, Kenneth C./**INCIARDI**, James A. (eds.): Challenging Capital Punishment. Legal and Social Science Approaches; Newbury Park: Sage, 1988 (Sage Criminal Justice System Annuals, Bd. 24)

HARDTMANN, Gertrud: Irren-Haus. Eine Einführung in die Psychiatrie und ihre sozialpädagogischen Arbeitsfelder; Weinheim, Basel: Beltz 1991 (Berufsfelder sozialer Arbeit, Bd. 7).

KLEIN, Lawrence/**FORST**, Brian/**FILATOV**, Victor: The Deterrent Effect of Capital Punishment: An Assessment of the Evidence, in: Blumstein, Alfred/Cohen, Jacqueline/Nagin, David (ed.): Deterrence and Incapacitation: Estimating the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates; Washington, D.C.: National Academy of Sciences 1978, S. 336-360

LEDER, K.B.: Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer; Wien und München 1980

MACKEY, P.E.: Hanging in the balance: the anti-capital punishment movement in New York State, 1776-1861; New York: Garland 1982

MARTIS, Roderich: Die Funktionen der Todesstrafe: Eine kritische Analyse zur Realität der Todesstrafe in der Gegenwart; Bonn 1991, zugl.: Univ.Dissertation, Tübingen 1991

MARQUART, J./**EKLAND-OLSON**, S./**SORENSEN**, J.: The Rope, The Chair, and the Needle: Capital Punishment in Texas, 1923-1990; 1994

- MOORE**, Barrington: Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987
- NAGEL**, Stuart/**FAIRCHILD**, Erika/**CHAMPAGNE**, Anthony (eds.): The Political Science of Criminal Justice, Springfield/IL: Charles C. Thomas 1983
- RADBRUCH**, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Arthur Kaufmann (ed.): Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Band 3: Rechtsphilosophie, 3. Bearbeitung von Winfried Hassemer, Heidelberg: C.F. Müller, 1990
- idem**: Rechtsphilosophie, 3. Auflage 1932, in: Arthur Kaufmann (ed.): Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Band 2: Rechtsphilosophie, 2. Bearbeitung von Arthur Kaufmann, Heidelberg: C.F. Müller, 1993
- RADELET**, Michael L. (ed.): Facing the Death Penalty. Essays on a Cruel and Unusual Punishment; Philadelphia: Temple University Press 1989
- RIERDEN**, Anne B.: Reshaping the Supreme Court. New Justices, New Directions; New York: Franklin Watts 1988
- ROSSA**, K.: Todesstrafe. Ihre Wirklichkeiten in drei Jahrtausenden; Bergisch Gladbach, Neuauflage 1984
- SCHMID**, Niklaus: Das amerikanische Strafverfahren. Eine Einführung; Heidelberg: C.F. Müller, 1986
- SCHWAB**, H.J.: Legislating a death penalty, Council of State Governments: Lexington/KY 1977
- SELLIN**, Thorsten (ed.): The Death Penalty, Philadelphia: American Law Institute 1959
- idem**: Capital Punishment, New York: Harper and Row 1967
- idem**: The Penalty of Death, Beverly Hills, CA: Sage 1980.
- SHELEFF**, Leon Shaskolsky: Ultimate Penalties. Capital Punishment, Life Imprisonment and Physical Torture; Columbus, Ohio: Ohio State University Press, 1987
- TEETERS**, N.K./**HEDBLOM**, J.H.: Hang by the neck. The legal use of scaffold and noose, gibbet, stake and firing squad from colonial times to the present, Charles C. Thomas: Springfield/IL 1967
- TOCQUEVILLE**, Alexis de: Über die Demokratie in Amerika; Stuttgart: Reclam 1985
- TROMBLEY**, Stephen: Die Hinrichtungsindustrie. Die Todesstrafe in den USA. Ein Gruppenbild mit Mördern; Rowohlt: Reinbek b. Hamburg 1993 (Titel der Originalausgabe: The Execution Protocol, New York: Crown Books 1992)
- VICCICA**, Antoinette D.: Political Recourse to Capital Punishment, Diss.; Newark: Rutgers University 1982
- ZIMRING**, F.E./**HAWKINS**, G.: Capital Punishment and the American Agenda, New York: Cambridge University Press 1986
- eisdem**: The path toward the abolition of capital punishment in the Industrial West, in: Ass. Internationale de droit pénal (ed.): La peine de mort dans le monde d'aujourd'hui. Travaux de la Conférence Internationale tenue à l'Institut Supérieur International de Sciences Criminelles à Syracuse, Italie; in: Revue Internationale de Droit Pénal; Vol. 58/1987, S. 669-688

Periodika

- AI-INFO**: Schockierende Haftbedingungen in Oklahoma, in: ai-info, 8/94, S. 29

eadem: "Das Experiment ist gescheitert", in: ai-info (Amnesty International Deutschland; ed.), Juni 1993, S. 20

eadem: Vor der Hinrichtung kommt der soziale Tod, in: ai-info (Amnesty International Deutschland; ed.), Juni 1994, S. 21

ASSOCIATION INTERNATIONALE DE DROIT PÉNAL (ed.): La peine de mort dans le monde d'aujourd' hui. Travaux de la Conférence Internationale tenue à l'Institut Supérieur International de Sciences Criminelles à Syracuse, Italie, in: Revue Internationale de Droit Pénal; Vol. 58/1987

BAKER, Peter: In Richmond, Politicians Scramble as Slayings Reach New High, in: Washington Post, 13. September 1994

BEDAU, Hugo: Retribution and the Theory of Punishment, in: Journal of Philosophy, New York, 55/1978, S. 601-620

BIEGLER, Christine: Gegner der Todesstrafe schlagen Alarm, in: Der Tagesspiegel, 25. Januar 1994

eadem: Rekordzahl der Hinrichtungen alarmiert Gegner der Todesstrafe, in: dpa-Bericht, 24. Januar 1994, 04:36

BLAUSTEIN, Susan: Crimes Against Habeas Corpus, in: The Nation, 20. Juni 1994, S. 869-871

BOWERS, William J./PIERCE, Glenn L.: Deterrence or Brutalization: What is the Effect of Executions, in: Crime and Delinquency, Nr. 26/1980, S. 453-484

BRIGHT, Stephen/KEENAN, Patrick: Judges and the Politics of Death: Deciding between the Bill of Rights and the Next Election in Capital Cases, in: Boston University Law Review, September 1995, S. 759-835

COOPER, R.: Capital punishment: helplessness and power, in: Encounter: Milton, Ontario, Nr. 46/Frühjahr 1985, S. 163-175

DAVIS, P.C.: Texas capital sentencing procedures: the role of the jury and the restraining hand of the expert, in: Journal of Criminal Law and Criminology; Chicago, 69: S. 300-310, 03/1978

DIX, G.E.: Administration of the Texas death penalty statutes: constitutional infirmities related to the prediction of dangerousness, in: Texas Law Review; Austin, Texas, 55: S. 1343-1414, 08/1977

DREHLE, David von: Capital Punishment is an expensive government program that doesn't work, in: The Washington Post National Weekly Edition, 13.-19. Februar 1995, S. 6-9

DUCLOS, Denis: Pourquoi tant de "tueurs en série" aux Etats-Unis ?, in: Le Monde diplomatique, August 1994, S. 26 f.

ECONOMIST, The: Measuring Crime. A shadow on society, in: idem, 15. Oktober 1994, S. 21-23

EGE, Konrad: Umstrittenes Todesurteil gegen Abu-Jamal ist kein Einzelfall, in: Der Tagesspiegel, 09. August 1995

EHRlich, Isaac: The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death, in: American Economic Review, Nr. 65/1975, S. 397-417

ELLSWORTH, Phoebe: Hardening of the Attitudes: Americans' View on the Death Penalty, in: Journal of Social Issues, 1994, Vol. 50/Nr.2, S. 19-52

FOSTER, Tere E.: Beyond Victim Impact Evidence. A Modest Proposal, in: Hastings Law Journal, San Francisco, 1994, Vol. 45/Nr. 5, S. 1305-1328

FOWLER, Rebecca: Britons Reach out to Death Row, in: Washington Post, 16. September 1994, S. A3

- GALBO, A.:** Death after Life: the future of New York's mandatory death penalty for murders committed by life-term prisoners, in: Fordham Urban Law Journal, New York; 13: S. 567-638, 03/1984-85
- GESTERKAMP, Harald:** "Erniedrigend für die Menschheit", in: ai-info (Amnesty International Deutschland ed.), Juni 1993, S. 4-7
- HANEY, Craig:** Deciding to take a Life: Capital Juries, Sentencing, Instructions and the Jurisprudence of Death, in: Journal of Social Issues, 1994, Vol. 50/Nr. 2, S. 149-176
- HOUSE BILL 200:** The Legislative attempt to reinstate capital punishment in Texas, in: Houston Law Review, Houston/TX, 11: S. 410-423, 01/1974
- JOHNSON, Orrin W./URBIS, Laura J.:** Judicial Selection in Texas: A Gathering Storm ?, in: Texas Law Review, Nr. 23/1992, S. 525.
- JONES, H./POTTER, N.:** Deterrence, retribution, denunciation and the death penalty, in: University of Missouri - Kansas City Law Review, Kansas City/MO; 49: S. 158-169, 02/1981
- KAPLAN, David A.:** Anger and Ambivalence, in: Newsweek, 07. August 1995, S. 36-40
- KING, D.R.:** The brutalization effect: execution publicity and the incidence of homicide in South Carolina, in: Social Forces, Chapel Hill/N.C., 57: S. 683-687, 02/1978
- KOENINGER, R.C.:** Capital punishment in Texas, 1924-1968, in: Crime and Delinquency, Hackensack/N.J., 15: S. 132-141, 01/1969
- KRIVOSHA, Norman:** Acquiring Judges by the Merit Selection Method: The Case for Adopting such a Method, in: Southwestern Law Journal, Sonderausgabe Mai 1986, S. 15
- MUSCH, Michael:** Ein unglaubliches Schicksal, in: ai-info (Amnesty International Deutschland ed.), März 1995, S. 20-21
- O'DELL, Larry:** Religious leaders slam Allen's plan to end parole, in: Washington Times, 15. September 1994
- ROOT, Kay:** In US-Gefängnissen wird es eng, in: Der Tagesspiegel, 16. August 1995
- SCHWELIEN, Michael:** Countdown für John Albert Taylor. Die Todesstrafe schreckt nicht ab, sie nimmt Rache; in: Die Zeit, Nr. 6, 02. Februar 1996, S. 11-13
- SCHOFIELD, G.R.:** Due process in the U.S. Supreme Court and the death of the Texas capital murder statute, in: American Journal of Criminal Law; Austin/TX, 8: S. 1-42, 01/1980
- STARK, Shelley:** Life Sentencing in Pennsylvania: to parole or not to parole, in: Pittsburgh Legal Journal, 28. Dezember 1994
- STOLZ, Barbara Ann:** Congress and Capital Punishment: An Exercise in Symbolic Politics, in: Law and Policy Quarterly 5/1983, S. 157-180
- TAGESSPIEGEL, Der:** ai appelliert an die USA: Todesstrafe abschaffen, in: Der Tagesspiegel, 06. Oktober 1995
- TAYLOR jr, Stuart:** Judges Voted in Elect Death More Often, in: The Connecticut Law Tribune, 30. Oktober 1995, S. 11.
- TYLER, Tom R./WEBER, Renee:** Support for the Death Penalty: Instrumental Response to Crime, or Symbolic Attitude ?, in: Law & Society Review, 17/1982, S. 21-45.
- THIMAEUS, D.:** Fourteenth amendment - Due Process - Texas Penal Code, Section 12.31 (b). Inconstitutionality permits the exclusion for cause of jurors who have general objections to, or religious or moral scruples against the death penalty. Adams v. Texas 448 U.S. 38 (1980), in: American Journal of Criminal Law, Austin/TX; 9: S. 251-269, 02/1981
- TOMASO, Bruce:** Texas' Deadly Ritual. As 100th execution since '82 nears, spotlight shines on state's practice; in: Dallas Morning News, 01. Oktober 1995, S. 1A, 32A ff.

Weitere Quellen

AMNESTY INTERNATIONAL: The Death Penalty. List of Abolitionist and Retentionist Countries, AI Index: ACT 50/01/95, Dezember 1994

idem: Offener Brief an Präsident Clinton, AI Index: AMR 51/01/94, Januar 1994

AMNESTY INTERNATIONAL USA (ed.): United States of America. The Death Penalty and Juvenile Offenders, New York, Oktober 1991

DEATH PENALTY INFORMATION CENTER (ed.): The Future of the Death Penalty in the U.S. A Texas-Sized Crisis, Washington, D.C., 5/1994

idem (ed.): Millions Misspent. What Politicians Don't Say About the High Costs of the Death Penalty, Washington, D.C., überarbeitete Fassung Herbst 1994

idem (ed.): Death Row Swells to 3.000 Even as Supreme Court Jurists Denounce Death Penalty, Presseerklärung, Washington, D.C., 22. Dezember 1994

NATIONAL ASSOCIATION FOR THE ADVANCEMENT OF COLORED PEOPLE (ed.): Offener Brief an die Mitglieder des U.S.-Repräsentantenhauses, Baltimore, 02. August 1994

eadem (ed.): Statement of Dr. Benjamin F. Chavis Jr. on Behalf of the NAACP on Crime Prevention and Criminal Justice Reform Act before the Subcommittee on Crime and Criminal Justice, Committee on the Judiciary, U.S. House of Representatives, 23. Februar 1994

NEW YORK STATE DEFENSE ASSOCIATION (ed.): Capital Losses. The Price of the Death Penalty for New York State, New York 04/1982

U.S. CONGRESS, Senate, Committee on the Judiciary (ed.): Death penalty legislation. Hearing before the Senate Committee, 24. September 1985, GPO: Washington, D.C. 1986

idem: House of Representatives, Subcommittee on Civil and Constitutional Rights, Committee on the Judiciary: Racial Disparities in Federal Death Penalty Prosecutions 1988-1994, Washington, D.C., März 1994 (Nachdruck durch das Death Penalty Information Center)

idem: Innocence and the Death Penalty. Assessing the Dangers of Mistaken Executions, Washington, D.C., Oktober 1993 (Nachdruck durch das Death Penalty Information Center)

THE SPANGENBERG GROUP (ed.): A Study of Representation of Capital Cases in Texas, März 1993

U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE (ed.): Bureau of Justice Statistics - Bulletin on Capital Punishment; GPO: Washington, D.C. 19... ff. (National Prisoner Statistics. NCJ)

In das Ergebnis meiner Arbeit flossen außerdem Einsichten ein, die ich in Interviews mit einer Reihe von Experten zum Thema Todesstrafe im September 1994 in den USA gewinnen konnte. Zu ihnen zählten David Robinson, Professor für Strafrecht an der *Georgetown University*; die demokratische Kongreßabgeordnete für Central Los Angeles Maxine Waters; Kathleen Behan, Verteidigerin in mehreren Todesstrafenfällen; der Leiter des Washingtoner Büros der *National Association for the Advancement of Colored People*, Wade Henderson; Richard Dieter, Leiter des *Death Penalty Information Center* in Washington, D.C. sowie Pat Rengel, Mitarbeiterin des Washingtoner Büros von *Amnesty International*.

PUBLICATIONS

OF THE JOHN F. KENNEDY-INSTITUTE

MATERIALIEN

A complete list of titles (1ff) is available from the institute.

26. **AMERICA SEEN FROM THE OUTSIDE - TOPICS, MODELS, AND ACHIEVEMENTS OF AMERICAN STUDIES IN THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY.** Proceedings of a Symposium held at the John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien, December 1-4, 1988. Ed. by Brigitte Georgi-Findlay, Heinz Ickstadt. Berlin 1990.
27. **CONTEMPLATING OTHERS: CULTURAL CONTACTS IN RED AND WHITE AMERICA.** An Annotated Bibliography on the North American Indian by Robert E. Bieder. Berlin 1990
28. **DER AMERIKANISCHE DOKUMENTARFILM.** Eine Bibliographie der Sekundärliteratur. Michael Barchet, Mo Beyerle, Maren Schmohl und Eva-Maria Warth. Berlin 1992.
29. **MICROFORM COLLECTIONS IN THE LIBRARY OF THE JOHN F. KENNEDY-INSTITUT. FREIE UNIVERSITÄT BERLIN.** Compiled and edited by Hans Kolligs. Berlin 1992.
30. **PERSPECTIVES ON MULTICULTURALISM IN NORTH AMERICA.** Lectures from the Ringvorlesung Wintersemester 1990/1991. Ed. by Carol W. Pfaff. Berlin 1992.
31. **PROBLEMS OF DEMOCRACY IN THE UNITED STATES.** Symposium of the Graduiertenkolleg at the John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien Freie Universität Berlin on the occasion of its 30th anniversary. With contributions by Christoph Bruch ... Berlin 1993.
32. **DIRECTORY OF EUROPEAN HISTORIANS OF NORTH AMERICA.** Addresses, Publications, Research in Progress. 3rd rev. ed. Comp. and ed. by Willi Paul Adams and Wolfgang J. Helbich. Berlin 1994.

ERNST FRAENKEL VORTRÄGE ZUR AMERIKANISCHEN POLITIK,

WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT UND GESCHICHTE

1. **LIPSET, Seymour Martin : Neoconservatism: Myth and Reality.** STEINFELS, Peter, *The Short Happy Life of Neoconservatism.* Berlin 1988.
2. **SCHNEIDER, William: The political legacy of the Reagan years.** Berlin 1988.
3. **NEUSTADT, Richard E.: American Presidential Transitions: Constitutional Requirements and Policy Risks. - POLSBY, Nelson W.: The American Election of 1988: Outcome, Process, and Aftermath.** Berlin 1989.

4. **BALDWIN, Robert E.: Recent U.S. Trade Policy at the Multilateral and Bilateral Levels.-**
SARGENT, Thomas J.: Interpreting the Reagan Deficits.-DORNBUSCH, Rüdiger: The Economic Decline of the U.S.? The Dollar and the Adjustment Options. Berlin 1990.
5. **FRANKLIN, John Hope: What Europeans Should Understand About African-American History.**
KERBER, Linda K.: Paradoxes of Women's Citizenship in the United States. Berlin 1990.
6. **COLEMAN, James S.: Parents' Rights in Choice of School.****SEARS, David O.: Ethnic Conflict and the Politics of Race in the United States. -**
MCCULLOCH, Rachel: The Impact of Foreign Ownership on U.S. Business. - Berlin 1992.
7. **NAU, Henry R.: America's Staying Power - Does Europe Need a Partner?**
SCHLESINGER, Arthur M., Jr.: Reflections on the Multiethnic Society: The American Case. Berlin 1993.

BERLINER BEITRÄGE ZUR AMERIKANISTIK

1. **IREK, Malgorzata: The European Roots of the Harlem Renaissance. Berlin 1994.**
2. **NIROUMAND, Mariam: 'Americanization' of the Holocaust. Berlin 1995.**
3. **BURGER, Anke C.: Mambos und Mammies. Schwarze Frauen im amerikanischen Spielfilm, 1985-1991. Berlin 1995.**
4. **The Popular Magazine. Hrsg. von Winfried Fluck. Berlin 1996.**
5. **Gardening with Brains. Eine Anthologie New Yorker Avantgarde-Zeitschriften der 1910-1920er Jahre. Katja Gödde u.a. Berlin 1996.**

WORKING PAPERS (Geographie/Geschichte/Politik/Soziologie/Wirtschaft)

1. **HONECK, Jürgen: "Spekulantentum" und Versorgungskrise in Pennsylvanien zu Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges. Berlin 1986. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
2. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: U.S. economic (policy) development and world trade during the interwar period compared to the last twenty years. Berlin, 1986. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
3. **MEDICK-KRAKAU, Monika: Administration und Kongreß in der amerikanischen Außenpolitik der Ära Eisenhower: Die Beispiele Außenhandelspolitik und Allianzpolitik. Berlin 1986. (JFKI, Abt. f. Politik)**
4. **SCHERRER, Christoph: The U.S. autoindustry: Can it adapt to global competition? Berlin 1986. (JFKI, Abt. f. Politik)**
5. **GWIAZDA, Adam: American-European relations with the Comecon countries in the 1980's. Berlin 1986. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**

6. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: The Roosevelts and foreign trade: Foreign economic policies under Theodore and Franklin Roosevelt. Berlin 1986. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
7. **SCHERRER, Christoph: Mini-Mills - A new growth path for the U.S. steel industry? Berlin 1987. (JFKI, Abt. f. Politik)**
8. **JANKOVIC, Novak: The relevance of post-Keynesian economic theory for socialist economies. Berlin 1987. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
9. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig und SCHÖTZ, Hans Otto: Vom Weltgläubiger zum Weltschuldner: Erklärungssätze zur historischen Entwicklung und Struktur der internationalen Vermögensposition der USA. Berlin 1987. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
10. **MITUSCH, Kay: Die USA in der Weltwirtschaft 1919-1987. Berlin 1987. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
11. **GÖRISCH, Stephan: Träume von Besitz, Arbeit und Unabhängigkeit. Die Vereinigten Staaten im Spiegel deutscher Informationsschriften für Auswanderer im 19. Jahrhundert. Berlin 1988. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
12. **HAAS, Jan: Ziele und Ergebnisse der Sozialpolitik in der Ära Reagan. Berlin 1988. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
13. **KRAKAU, Knud: Der Supreme Court: Seine Funktion und Problematik im gewaltenteilenden demokratischen Staat. Berlin 1988. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
14. **ADAMS, Willi Paul: Föderalismus: Die Verteilung staatlicher Aufgaben zwischen Bundesregierung, Einzelstaaten und Kommunen. Berlin 1988. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
15. **ADAMS, Willi Paul: Die Geschichte Nordamerikas und Berliner Historiker. Berlin 1988. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
16. **CONZEN, Kathleen Neils: German-Americans and ethnic political culture: Stearns County, Minnesota, 1855-1915. Berlin 1989. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
17. **GOLDBERG, Bettina: The German language in Milwaukee's grade schools, 1850-1920: The case of the catholic schools. Berlin 1989. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
18. **BEYFUSS, Jörg: Wettbewerbsverhältnisse zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den USA und Japan. Berlin 1989. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
19. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: The Grown-up in Infant's Clothing. The U.S. Protectionist Relapse in the Interwar Period. Berlin 1989. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
20. **ADAMS, Willi Paul: Amerikanischer Nationalismus, ethnische Vielfalt und die Deutschamerikaner. Berlin 1989. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
21. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: Reaganomics und Weltwirtschaft. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**

22. **VON SENGER UND ETTERLIN, Stefan: Das Foto als historische Quelle: Versuch einer methodologischen Annäherung. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
23. **VON SENGER UND ETTERLIN, Stefan: Emigration and Settlement Patterns of German Communities in North America. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
24. **ADAMS, Willi Paul: Ethnic Politicians and American Nationalism during the First World War: Four German-born Members of the U.S. House of Representatives. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
25. **GEHRING, Uwe W., Comp.: The 1988 U.S. Elections. A Collection of State Date. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Politik)**
26. **GOLDBERG, Bettina: "Our Fathers' Faith, our Children's Language". Cultural Change in Milwaukee's German Evangelical Lutheran Parishes of the Missouri Synod, 1850-1930. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
27. **DANOWSKI, Anne: Die "Caribbean Basin Initiative" - ein Entwicklungsprogramm? Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
30. **SCHÜLER, Anja: Die "Feminine Mystique" der 1920er Jahre: Zur Berufstätigkeit amerikanischer Frauen zwischen Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise. Berlin 1990. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
33. **KRAKAU, Knud: Reflections on the Future of NATO. Berlin 1991. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
34. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: Die USA: Agrarwirtschaft, Industrialisierung, wirtschaftliche Weltmacht. Berlin 1991. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
35. **ASKOLDOVA, Svetlana: The American Enlightenment and the Problem of Education. Berlin 1991. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
38. **FERTIG, Georg: Migration from the German-speaking parts of Central Europe, 1600-1800: Estimates and Explanations. Berlin 1991. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
41. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: International Economic Relations of the U.S. and Their Impact on Economy, State, and Society to 1860. Berlin 1991. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
46. **KRAKAU, Knud: Die Entwicklung der politischen Hegemonie über Europa seit dem Ersten Weltkrieg. Berlin 1992. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
47. **AmerikanistInnen zum Golfkrieg. Berlin 1992. (JFKI, Abt. f. Politik)**
49. **SCHERRER, Christoph: The U.S. Foreign Policy Establishment and the Transformation of Europe. Berlin 1992. (JFKI, Abt. f. Politik)**
52. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: Erklärungsansätze zum Rückgang der Sparquote der privaten Haushalte in den USA während der 1980er Jahre. Berlin 1992. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
54. **MISSION, MYTH, RHETORIC, AND POLITICS IN AMERICAN HISTORY. Gustav H. Blanke und Knud Krakau. Berlin 1992. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**

55. **HIGHAM, John: Multiculturalism in Disarray. Johns Hopkins University, Department of History, Baltimore, MD, 1992. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
59. **WESTBROOK, Robert B.: Pragmatism Old and New. Department of History, University of Rochester, Rochester, New York, 1992. (JFKI, Abt. f. Soziologie)**
62. **NOWAK-LEHMANN D., Felicitas: Die wirtschaftliche Entwicklung der USA seit 1945: Stationen der US-Wirtschaftspolitik. Berlin 1993. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
65. **SCHERRER, Christoph: Freer Trade Elites and Fair Trade Masses - Why Has Public Opinion Mattered so Little? Berlin 1994. (JFKI, Abt. f. Politik)**
69. **NOWAK-LEHMANN, Felicitas D.: Strategische Handelspolitik und nationale Wohlfahrt: Eine kritische Analyse. Berlin 1994. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
70. **WERNER, Welf: Geschäftserfolg im internationalen Rückversicherungshandel der USA. Eine Auswertung der Dienstleistungsbilanz des U.S. Department of Commerce. Berlin 1994. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
76. **GOEZE, Matthias: Großraum Toronto (unter besonderer Berücksichtigung der Bürostandortverlagerung). Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Geographie)**
80. **HOLTFRERICH, Carl-Ludwig: Brooks Adams and Charles P. Kindleberger. Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Wirtschaft)**
82. **BAUMANN, Rainer and GREVEN, Thomas: Congress, the President, and U.S. Decisions to Use Military Force. Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Politik)**
83. **LENZ, Karl: Das ethnische Profil Kanadas und seiner Großstädte im Wandel. Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Geographie)**
84. **FERTIG, Georg: Does overpopulation explain emigration? The case of 18th century transatlantic migration from the Rhine lands. Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
85. **ROSS, Dorothy: The New and Newer Histories: Social Theory and Historiography in an American Key. Department of History, Johns Hopkins University, Baltimore, MD, 1995. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
86. **SCHÜLER, Anja: The "Horror on the Rhine": Rape, Racism and the International Women's Movement. Berlin 1995. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
87. **WERNER, Welf: Liberalisierung von Finanzdienstleistungen in Nordamerika und Westeuropa. Bilateralismus versus Multilateralismus. Berlin 1996. (JFKI, Abt. für Wirtschaft)**
88. **ADAMS, Willi Paul: Ethnic Leadership and the German-Born Members of the U.S. House of Representatives, 1862-1945. A Report on Research in Progress. Berlin 1996. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**
90. **GOLDFARB, Jeffrey C.: The Cynical Malaise in Culture and Politics. New School for Social Research, Department of Sociology, New York, N.Y., 1994. (JFKI, Abt. f. Soziologie)**
92. **ADAMS, Willi Paul: The Liberal and Democratic Republicanism of the First American State Constitutions, 1776-1780. Berlin 1996. (JFKI, Abt. f. Geschichte)**

**All publications are available from:
John F. Kennedy-Institut
für Nordamerikastudien
der Freien Universität Berlin
Lansstr. 5 - 9
D-14195 Berlin
Germany**

World Wide Web: <http://userpage.fu-berlin.de/~jfki/>

März 1997